Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(2022/C 375/09)

Berichterstatter: André VIOLA (FR/SPE), Mitglied eines Exekutivorgans der lokalen Ebene: Departementrat des Departements Aude

Referenzdokument: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

COM(2021) 802 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Auf Gebäude entfallen ***40 %*** des Endenergieverbrauchs der Union und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen. Daher sind die Senkung des Energieverbrauchs im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 [der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie] und Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor wesentliche Maßnahmen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Union benötigt werden. Ein geringerer Energieverbrauch und die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Verringerung der ***Energieabhängigkeit*** der Union, der Stärkung der ***Energieversorgungssicherheit*** und der Förderung von technologischen Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere auf Inseln und in ländlichen Gebieten.	Auf Gebäude entfallen ***39 %*** des Endenergieverbrauchs der Union ***(davon 28 % auf den Betriebsverbrauch und 11 % auf Baustoffe und das Baugewerbe („graue“ CO_2-Emissionen))*** und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen. Daher sind die Senkung ***des Energie-, Rohstoff- und Flächenbedarfs sowie*** des Energieverbrauchs im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 [der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie] und Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor wesentliche Maßnahmen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Union benötigt werden. Ein geringerer ***Energie-, Rohstoff- und Flächenbedarf sowie*** Energieverbrauch und die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Verringerung der ***Energie- und Rohstoffabhängigkeit*** der Union, der Stärkung der ***Energie- und Rohstoffversorgungssicherheit*** und der Förderung von technologischen Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere auf Inseln und in ländlichen Gebieten.

Begründung

Explizitere Bezugnahme auf die Kreislaufwirtschaft.

Änderung 2

Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Gebäude verursachen vor, während und nach ihrer Lebensdauer Treibhausgasemissionen. Die Vision für einen bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestand geht über die derzeit im Mittelpunkt stehenden betriebsbedingten Treibhausgasemissionen hinaus. Die Lebenszyklusemissionen von Gebäuden sollten daher ***nach und nach*** berücksichtigt werden, ***beginnend mit*** neuen Gebäuden. In Gebäuden sind beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang Ressourcen gebunden, und die Gestaltungsoptionen haben sowohl bei neuen Gebäuden als auch bei Renovierungen starken Einfluss auf die Lebenszyklusemissionen. Die Lebenszyklusbilanz von Gebäuden sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Renovierungen berücksichtigt werden, indem in die Gebäuderenovierungspläne der Mitgliedstaaten Strategien zur Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aufgenommen werden.	Gebäude verursachen vor, während und nach ihrer Lebensdauer Treibhausgasemissionen. Die Vision für einen bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestand geht über die derzeit im Mittelpunkt stehenden betriebsbedingten Treibhausgasemissionen hinaus. Die Lebenszyklusemissionen von Gebäuden sollten daher ***ab sofort*** berücksichtigt werden, ***sowohl bei*** neuen Gebäuden ***als auch bei renovierten bestehenden Gebäuden***. In Gebäuden sind beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang Ressourcen gebunden, und die Gestaltungsoptionen haben sowohl bei neuen Gebäuden als auch bei Renovierungen starken Einfluss auf die Lebenszyklusemissionen. Die Lebenszyklusbilanz von Gebäuden sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Renovierungen berücksichtigt werden, indem in die Gebäuderenovierungspläne der Mitgliedstaaten Strategien zur Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aufgenommen werden. ***Die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Gestaltung dieser Maßnahmen ist grundlegend dafür, dass der Übergang auf allen Ebenen stattfindet.***

Begründung

Das Klimaneutralitätsziel lässt sich nur erreichen, wenn die bestehenden Gebäude einbezogen werden.

Änderung 3

Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Minimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden erfordert Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft. Dies kann auch mit der Umwandlung von Teilen des Gebäudebestands in eine temporäre CO_2-Senke kombiniert werden.	Die Minimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden erfordert ***Suffizienzstrategien, mit denen der Energie-, Rohstoff-, Flächen- und Wasserbedarf von vornherein eingedämmt wird, sowie*** Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft. Dies kann auch mit der Umwandlung von Teilen des Gebäudebestands in eine temporäre CO_2-Senke kombiniert werden. ***Um die „grauen" CO_2-Emissionen auf Null zu senken, müssten die Materialnutzung reduziert und optimiert sowie Materialien wiederverwendet werden; zudem müssten Standorte für die CO_2-Speicherung ausgewiesen und kohlenstoffbindende Materialien verwendet werden.***

Begründung

Die Energiesuffzienz ist eine wirksame Strategie zur Erreichung der Klimaziele. „Graue" CO_2-Emissionen müssen berücksichtigt werden.

Änderung 4

Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gibt Aufschluss darüber, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Es vereint „graue" Treibhausgasemissionen in Bauprodukten mit direkten und indirekten Emissionen aus der Nutzungsphase. Die Anforderung, das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neuer Gebäude zu berechnen, ist daher ein erster Schritt hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz von Gebäuden und einer Kreislaufwirtschaft.	Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gibt Aufschluss darüber, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Es vereint „graue" Treibhausgasemissionen in Bauprodukten mit direkten und indirekten Emissionen aus der Nutzungsphase. Die Anforderung, das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neuer Gebäude ***und bestehender Gebäude bei ihrer Renovierung*** zu berechnen, ist daher ein erster Schritt hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz von Gebäuden und einer Kreislaufwirtschaft.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 5

Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Gebäude sind für etwa die Hälfte der Emissionen von primärem Feinstaub (PM 2,5) in der EU verantwortlich, die vorzeitige Todesfälle und Krankheiten verursachen. Durch die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden können und sollten gleichzeitig im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] die Schadstoffemissionen verringert werden. [1] Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).	Gebäude sind für etwa die Hälfte der Emissionen von primärem Feinstaub (PM 2,5) in der EU verantwortlich, die vorzeitige Todesfälle und Krankheiten verursachen. Durch ***die Verringerung des Energie- und Rohstoffbedarfs und*** die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden können und sollten gleichzeitig im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] die Schadstoffemissionen verringert werden***, wodurch ein Beitrag zum Null-Schadstoff-Ziel geleistet wird***. [1] Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Begründung

Explizitere Bezugnahme auf die Kreislaufwirtschaft und das Null-Schadstoff-Ziel.

Änderung 6

Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte den klimatischen Bedingungen, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel, den lokalen Bedingungen sowie dem Innenraumklima und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden. Diese Maßnahmen sollten anderen Anforderungen an Gebäude, wie beispielsweise Zugänglichkeit, Brandschutz, Erdbebensicherheit und beabsichtigte Nutzung des Gebäudes, nicht entgegenstehen.	Bei Maßnahmen zur ***Vermeidung der Nachfrage nach Energie und Materialien und zur*** weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte den klimatischen Bedingungen, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel, den lokalen Bedingungen sowie dem Innenraumklima und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden***, wobei externe Umwelt-, Sozial- und Gesundheitskosten eingerechnet und auf Bezirksebene verfügbare Maßnahmen optimal genutzt werden sollten***. Diese Maßnahmen sollten anderen Anforderungen an Gebäude, wie beispielsweise Zugänglichkeit, Brandschutz, Erdbebensicherheit und beabsichtigte Nutzung des Gebäudes, nicht entgegenstehen.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 7

Neuer Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Suffizienzmaßnahmen, mit denen der Energie-, Rohstoff-, Flächen- und Wasserbedarf der Gebäude von vornherein eingedämmt wird, sollten über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes hinweg berücksichtigt werden, auch in der Konzeptionsphase, in der Betriebsphase und am Ende der Lebensdauer der Gebäude. Bei diesen Maßnahmen sollte nicht dem Bau neuer Gebäude, sondern der Umwidmung ungenutzter bestehender Gebäude, nicht der Zersiedelung, sondern der Entwicklung kompakter Viertel, nicht mechanischen Lösungen, sondern passiven Heiz- und Kühllösungen, nicht neuen Baumaterialien, sondern der Wiederverwendung von Baumaterialien sowie einer besseren Verwaltung bestehender Gebäude der Vorzug gegeben werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ihren Gebäuderenovierungsplänen Suffizienstrategien und -maßnahmen vorsehen, mit denen der Energie-, Material-, Flächen- und Wasserbedarf über den gesamten Lebenszyklus der Gebäude hinweg in der Konzeptionsphase, in der Betriebsphase und am Ende der Lebensdauer der Gebäude von vornherein eingedämmt wird.***

Begründung

Die Energiesuffzienz ist eine wirksame Strategie zur Erreichung der Klimaziele.

Änderung 8

Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten so festlegen, dass ***ein kostenoptimales Verhältnis zwischen den zu tätigenden Investitionen und den*** über ***die Lebensdauer*** des Gebäudes ***eingesparten Energiekosten*** erreicht ***wird, und zwar unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen festzulegen, die größere Energieeffizienz bewirken als kostenoptimale Energieeffizienzniveaus. Es sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Mitgliedstaaten ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden regelmäßig im Hinblick auf den technischen Fortschritt überprüfen können.***	Die Mitgliedstaaten sollten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten so festlegen, dass über ***den gesamten Lebenszyklus*** des Gebäudes ***hinweg Nullemissionen oder Beinahe-Nullemissionen*** erreicht ***werden. Auch klimapositive Gebäude sollten gefördert werden, um die CO_2-Neutralität des Gebäudebestands insgesamt zu gewährleisten.*** ***Bei der Festlegung dieser Anforderungen ist die umfassende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von grundlegender Bedeutung, um eine tatsächliche und wirksame Reduzierung zu erreichen.***

Begründung

Die Mindestanforderungen müssen mit der Klimaneutralität in Einklang gebracht werden, um ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden.

Änderung 9

Erwägungsgrund 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Zwei Drittel der für die Heizung und Kühlung von Gebäuden genutzten Energie stammen nach wie vor aus fossilen Brennstoffen. Für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors ist der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung von besonderer Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren Gebäuderenovierungsplänen ihre nationalen Strategien und Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung aufführen, und ab ***2027*** sollten im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens keine finanziellen Anreize für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln mehr vorgesehen werden, mit Ausnahme derjenigen, die vor 2027 für Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds ausgewählt wurden. Durch eine klare Rechtsgrundlage für das Verbot von Wärmeerzeugern auf der Grundlage ihrer Treibhausgasemissionen oder der Art des verwendeten Brennstoffs sollten nationale Ausstiegsstrategien und -maßnahmen unterstützt werden.	Zwei Drittel der für die Heizung und Kühlung von Gebäuden genutzten Energie stammen nach wie vor aus fossilen Brennstoffen. Für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors ist der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung von besonderer Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten ***in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** in ihren Gebäuderenovierungsplänen ihre nationalen Strategien und Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung aufführen, und ab ***2025*** sollten im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens keine finanziellen Anreize für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln mehr vorgesehen werden, mit Ausnahme derjenigen, die vor 2027 für Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds ausgewählt wurden. Durch eine klare Rechtsgrundlage für das Verbot von Wärmeerzeugern auf der Grundlage ihrer Treibhausgasemissionen oder der Art des verwendeten Brennstoffs sollten nationale Ausstiegsstrategien und -maßnahmen unterstützt werden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 10

Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission sollte einen Rahmen für Vergleichsmethoden zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen. Eine Überprüfung dieses Rahmens sollte die Berechnung sowohl der Gesamtenergie- als auch der Emissionseffizienz ermöglichen und die externen Effekte in den Bereichen Umwelt und Gesundheit sowie die Ausweitung des Emissionshandelssystems und die CO_2-Preise berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens die ***Ergebnisse mit den*** von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ***vergleichen***. Sollten nennenswerte Diskrepanzen (d. h. mehr als 15 %) zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu verzeichnen sein, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen begründen oder geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen. […]	Die Kommission sollte einen Rahmen für Vergleichsmethoden zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen. Eine Überprüfung dieses Rahmens sollte die Berechnung sowohl der Gesamtenergie- als auch der Emissionseffizienz ermöglichen***, auf das Ziel CO_2-neutraler Gebäude über den gesamten Gebäude-Lebenszyklus ausgerichtet sein*** und die externen Effekte in den Bereichen Umwelt und Gesundheit sowie die Ausweitung des Emissionshandelssystems und die CO_2-Preise berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens ***dafür sorgen, dass*** die von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ***über den gesamten Gebäude-Lebenszyklus zu Nullemissions- oder Beinahe-Nullemissionsgebäuden führen***. Sollten nennenswerte Diskrepanzen (d. h. mehr als 15 %) zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu verzeichnen sein, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen begründen oder geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen. […]

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 11

Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Größere Renovierungen bestehender Gebäude sind unabhängig von der Größe dieser Gebäude ***eine Gelegenheit für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz. Aus Gründen der Kosteneffizienz sollte es möglich sein, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz auf diejenigen renovierten Teile zu beschränken, die für die Energieeffizienz des Gebäudes am wichtigsten sind. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob sie den Begriff „größere Renovierung" nach dem Prozentanteil an der Gebäudehülle oder nach dem Gebäudewert definieren. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Definition auf der Grundlage des Gebäudewerts, so könnten Werte wie der Versicherungswert oder der jeweils aktuelle Wert auf der Grundlage der Neuerrichtungskosten herangezogen werden, jedoch unter Ausschluss des Werts des Grundstücks, auf dem sich das Gebäude befindet.***	Größere Renovierungen bestehender Gebäude sind ***eine einzigartige Gelegenheit, um kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu ergreifen, erfolgen sie*** unabhängig von der Größe dieser Gebäude ***bei Wohngebäuden doch alle 25 Jahre und bei Nichtwohngebäuden alle 15 Jahre. Dies bedeutet, dass in diesem Jahrzehnt renovierte Wohngebäude wahrscheinlich nicht vor 2050 einer weiteren größeren Renovierung unterzogen werden, während Nichtwohngebäude einer weiteren größeren Renovierung unterzogen werden könnten. Dies wird jedoch die Gesamtkosten für die Gebäuderenovierung erhöhen. Um bei renovierten Gebäuden ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten daher dafür sorgen, dass in diesem Jahrzehnt renovierte Gebäude gemäß dem über den Lebenszyklus von Gebäuden berechneten Nullemissionsstandard renoviert werden.***

Begründung

Die Mindestanforderungen müssen mit der Klimaneutralität in Einklang gebracht werden, um ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden.

Änderung 12

Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die ehrgeizigeren Klima- und Energieziele der Union erfordern eine neue Vision für Gebäude: das Nullemissionsgebäude, dessen sehr geringer Energiebedarf vollständig durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, soweit dies technisch realisierbar ist. Alle neuen Gebäude sollten Nullemissionsgebäude sein, und alle bestehenden Gebäude sollten ***bis 2050*** in Nullemissionsgebäude ***umgebaut*** werden.	***Der Klimanotstand und die*** ehrgeizigeren Klima- und Energieziele der Union erfordern eine neue Vision für Gebäude: das Nullemissionsgebäude, dessen sehr geringer Energiebedarf vollständig durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, soweit dies technisch realisierbar ist. Alle neuen Gebäude sollten Nullemissionsgebäude sein, und alle bestehenden Gebäude sollten ***in diesem Jahrzehnt durch Renovierungsmaßnahmen*** in Nullemissionsgebäude ***umgewandelt*** werden***, um ein Festhalten an fossilen Brennstoffen bis 2050 zu vermeiden und die Renovierungskosten zu senken***.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 13

Erwägungsgrund 20

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Es stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, um den Energiebedarf eines effizienten Gebäudes durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken: erneuerbare Energien am Standort, z. B. ***Solarthermie***, Fotovoltaik, Wärmepumpen und Biomasse, erneuerbare Energie, die von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften bereitgestellt wird, sowie Fernwärme und Fernkälte auf der Grundlage von erneuerbaren Energien oder Abwärme.	Es stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, um den Energiebedarf eines effizienten Gebäudes ***mit geringem Energiebedarf*** durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken: erneuerbare Energien am Standort ***oder über das Stromnetz bereitgestellt erneuerbare Energien***, z. B. ***Solarthermie-Lösungen***, Fotovoltaik, ***Windkraft,*** Wärmepumpen und Biomasse, erneuerbare Energie, die von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften bereitgestellt wird, sowie Fernwärme und Fernkälte auf der Grundlage von erneuerbaren Energien oder Abwärme.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 14

Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind das wesentliche Regulierungsinstrument, um in großem Maßstab die Renovierung bestehender Gebäude anzustoßen***, da sie die wichtigsten Hindernisse für Renovierungen beseitigen, z. B. divergierende Anreize und Miteigentumsstrukturen, die nicht durch wirtschaftliche Anreize überwunden werden können***. Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte ***dazu*** führen, ***dass es mit der Zeit keine Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz mehr gibt, der nationale Gebäudebestand kontinuierlich verbessert wird und somit*** ein Beitrag zum langfristigen Ziel eines bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestands geleistet wird.	Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind das wesentliche Regulierungsinstrument, um in großem Maßstab die Renovierung bestehender Gebäude anzustoßen. ***Um dafür zu sorgen, dass sie zweckmäßig sind und nicht zum Festhalten an fossilen Brennstoffen beitragen, müssen sie einem Nullemissionsstandard entsprechen. Dies beruht auf der Annahme, dass zwischen 2022 und 2050 durchschnittlich nur eine größere Renovierung zu erwarten ist.*** Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte ***zu Nullemissions- oder Beinahe-Nullemissionsgebäuden*** führen, ***womit*** ein Beitrag zum langfristigen Ziel eines bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestands geleistet wird. ***In ganz bestimmten Fällen, in denen keine Emissionsfreiheit erreicht werden kann, beispielsweise bei historischen Gebäuden, sollten alternative Standards angewendet werden, mit denen nach wie vor sichergestellt wird, dass die besten verfügbaren Techniken angewandt werden. Klimapositive Gebäude sollten die zusätzlichen Emissionen dieser weniger effizienten Gebäude ausgleichen.***

Begründung

Die Mindestanforderungen müssen mit der Klimaneutralität in Einklang gebracht werden, um ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden.

Änderung 15

Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Was den übrigen nationalen Gebäudebestand betrifft, so steht ***es*** den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, ob sie Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz einführen wollen, ***die auf nationaler Ebene konzipiert werden und an die nationalen Gegebenheiten angepasst sind. Bei der Überprüfung dieser Richtlinie sollte die Kommission beurteilen, ob weitere verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eingeführt werden müssen, um bis 2050 einen dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen.***	***Es*** steht den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, ob sie ***bei Renovierungsmaßnahmen*** Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz ***und Nullemissions- oder Beinahe-Nullemissionsstandards*** einführen wollen, ***sofern nationale und subnationale Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden. In Kombination mit EU-Finanzierungsinstrumenten würden jedoch auf EU-Ebene festgelegte Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz mit dem Ziel von Nullemissionsgebäuden oder Beinahe-Nullemissionsgebäuden gelten, um bis 2050 einen dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen.***

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 16

Neuer Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Lokal integrierte Bezirks- oder Stadtviertelkonzepte ermöglichen Gesamtrenovierungskonzepte für räumlich miteinander verbundene Gebäude (wie Häuserblöcke), z. B. im Hinblick auf die Energieversorgung. Die breitere Nutzung integrierter, partizipativer und bezirksbezogener Ansätze bildet bereits das Kernstück der Renovierungswelle und sollte durch diese Richtlinie gefördert werden. Bezirke (d. h. Stadtteile) und sozial benachteiligte Stadtviertel können im Rahmen dieser Richtlinie im Ermessen der lokalen und regionalen Behörden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Standorten festgelegt werden.

Begründung

Ein quartiersbezogener Ansatz wurde als Kernstück der Renovierungswelle beschrieben. Die kollektive Versorgung mit Strom-, Wärme- und Ladeinfrastruktur in einem Bezirk oder Stadtviertel ermöglicht es, Synergien und potenzielle Energieeinsparungen zu nutzen, die nicht erkannt werden, wenn nur einzelne Gebäude betrachtet werden.

Änderung 17

Erwägungsgrund 27

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die unionsweiten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollten auf harmonisierten Gesamtenergieeffizienzklassen beruhen***. Indem die Gesamtenergieeffizienzklasse G als die bei der Gesamtenergieeffizienz am schlechtesten abschneidenden 15 % des nationalen Gebäudebestands des einzelnen Mitgliedstaats definiert wird, gewährleistet die Harmonisierung der Gesamtenergieeffizienzklassen*** vergleichbare Anstrengungen durch alle Mitgliedstaaten***, während die Definition der besten Gesamtenergieeffizienzklasse A für*** die Konvergenz der harmonisierten Skala der Gesamtenergieeffizienzklassen in Richtung der gemeinsamen Vision von Nullemissionsgebäuden ***sorgt***.	Die unionsweiten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz ***von Nullemissionsgebäuden*** sollten auf harmonisierten Gesamtenergieeffizienzklassen beruhen, ***damit für*** vergleichbare Anstrengungen durch alle Mitgliedstaaten ***und*** die Konvergenz der harmonisierten Skala der Gesamtenergieeffizienzklassen in Richtung der gemeinsamen Vision von Nullemissionsgebäuden ***gesorgt wird***.

Begründung

Realistischerweise ist davon auszugehen, dass ein Gebäude in diesem Jahrzehnt nicht mehr als einmal renoviert wird. Ziel des Änderungsantrags ist es, kosteneffizientere und wirksamere Ergebnisse in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz sicherzustellen.

Änderung 18

Erwägungsgrund 28

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und Gebäudekomponenten waren bereits in den Vorläufern dieser Richtlinie enthalten und sollten weiterhin gelten. ***Während mit den neu eingeführten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eine Untergrenze für die Mindestenergieeffizienz bestehender Gebäude festgelegt und sichergestellt wird, dass ineffiziente Gebäude renoviert werden, wird durch Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und Gebäudekomponenten sichergestellt, dass bei Renovierungen der erforderliche Renovierungsumfang erreicht wird.***	Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und Gebäudekomponenten waren bereits in den Vorläufern dieser Richtlinie enthalten und sollten weiterhin gelten***, sofern ihr Ziel Nullemissionsgebäude sind, um bei renovierten Gebäuden ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden***.

Begründung

Die Mindestanforderungen müssen mit der Klimaneutralität in Einklang gebracht werden, um ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden.

Änderung 19

Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die die langfristigen Renovierungsstrategien ersetzen und zu einem noch stärkeren, voll funktionsfähigen Planungsinstrument für die Mitgliedstaaten werden, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Finanzierung und der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit den für die Durchführung von Gebäuderenovierungen angemessenen Kompetenzen liegen sollte. In ihren Gebäuderenovierungsplänen sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Ziele für die Gebäuderenovierung festlegen. Im Einklang mit Artikel 21 Buchstabe b Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und den in der Verordnung (EU) 2021/60 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] festgelegten grundlegenden Voraussetzungen sollten die Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Finanzierungsmaßnahmen sowie eine Übersicht über den Investitionsbedarf ***und*** die Verwaltungsressourcen für die Umsetzung ihrer Gebäuderenovierungspläne vorlegen.	Um bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten ***in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die die langfristigen Renovierungsstrategien ersetzen und zu einem noch stärkeren, voll funktionsfähigen Planungsinstrument für die Mitgliedstaaten werden, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Finanzierung und der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit den für die Durchführung von Gebäuderenovierungen angemessenen Kompetenzen liegen sollte. In ihren Gebäuderenovierungsplänen sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Ziele für die Gebäuderenovierung festlegen. Im Einklang mit Artikel 21 Buchstabe b Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und den in der Verordnung (EU) 2021/60 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] festgelegten grundlegenden Voraussetzungen sollten die Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Finanzierungsmaßnahmen sowie eine Übersicht über den Investitionsbedarf, die Verwaltungsressourcen für die Umsetzung ihrer Gebäuderenovierungspläne ***und die geplanten Maßnahmen zur Unterstützung einer umfassenden Berücksichtigung von Anpassungs- und Kreislaufgrundsätzen bei der Renovierung des nationalen Gebäudebestands*** vorlegen.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 20

Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Renovierungen in mehreren Stufen ***können eine*** Lösung für die Probleme der hohen anfänglichen Kosten und der Mühen für die Bewohner ***sein***, die bei Renovierungen „in einem Zug" auftreten können. Eine ***solche*** Renovierung in mehreren Stufen ***muss jedoch sorgfältig geplant werden, um zu vermeiden, dass ein Renovierungsschritt notwendige weitere Schritte ausschließt.*** Renovierungspässe ***enthalten*** einen klaren Fahrplan für ***Renovierungen in mehreren Stufen und erleichtern es Eigentümern*** und Investoren, den Zeitpunkt und den Umfang der Renovierungsmaßnahmen ***bestmöglich zu*** planen. Daher sollten Renovierungspässe den ***Gebäudeeigentümern*** in allen Mitgliedstaaten als freiwilliges Instrument zur Verfügung gestellt werden.	Renovierungen in mehreren Stufen ***sind keine*** Lösung für die Probleme der hohen anfänglichen Kosten und der Mühen für die Bewohner, die bei Renovierungen „in einem Zug" auftreten können. Eine Renovierung in mehreren Stufen ***führt dazu, dass bei den entsprechenden Gebäuden weiterhin an fossilen Brennstoffen festgehalten wird, was hohe Kosten für die Steuerzahler mit sich bringt, und einkommensschwache Haushalte weiterhin Energiearmut ausgesetzt sind. Zur Lösung des Problems der hohen Anfangskosten von Renovierungen müssen Renovierungsprojekte und bestehende Finanzierungsinstrumente gebündelt werden, um die Anfangskosten dadurch zu senken, dass die Arbeiten in größerem Maßstab durchgeführt werden.*** Renovierungspässe ***sollten*** einen klaren Fahrplan für ***in einem Zug durchzuführende Renovierungsprojekte enthalten, bei denen mehrere Gebäude in einem Stadtviertel oder in einer Stadt zusammengefasst werden, so dass Eigentümer*** und Investoren den Zeitpunkt und den Umfang der Renovierungsmaßnahmen ***besser*** planen ***können***. Daher sollten Renovierungspässe den ***lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** in allen Mitgliedstaaten als freiwilliges Instrument zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Die vorgeschlagene „Renovierung in mehreren Stufen" könnte ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zur Folge haben, was vermieden werden sollte.

Änderung 21

Erwägungsgrund 33

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Begriff „umfassende Renovierung" ist in den Rechtsvorschriften der Union bisher noch nicht definiert. Im Hinblick auf die Verwirklichung der langfristigen Vision für Gebäude sollte eine umfassende Renovierung definiert werden als eine Renovierung, durch die Gebäude in Nullemissionsgebäude umgebaut werden***; in einem ersten Schritt als eine Renovierung, bei der Gebäude in Niedrigstenergiegebäude umgewandelt werden***. ***Diese*** Definition ***dient dem Ziel der Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden***. Eine auf ***die Gesamtenergieeffizienz*** abzielende umfassende Renovierung ist eine gute Gelegenheit, andere Aspekte anzugehen, etwa die Lebensbedingungen schutzbedürftiger Haushalte, die Stärkung der Klimaresilienz, die Katastrophenresilienz einschließlich Erdbebensicherheit, den Brandschutz, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.	Der Begriff „umfassende Renovierung" ist in den Rechtsvorschriften der Union bisher noch nicht definiert. Im Hinblick auf die Verwirklichung der langfristigen Vision für Gebäude sollte eine umfassende Renovierung definiert werden als eine Renovierung, durch die Gebäude ***„in einem Zug"*** in Nullemissionsgebäude umgebaut werden. ***Mit dieser*** Definition ***soll vermieden werden, dass bei renovierten Gebäuden an fossilen Brennstoffen festgehalten wird, denn schrittweise Renovierungen gehen mit niedrigen Ambitionen einher***. Eine auf ***Emissionsfreiheit*** abzielende umfassende Renovierung ist eine gute Gelegenheit, andere Aspekte anzugehen, etwa die Lebensbedingungen schutzbedürftiger Haushalte, die Stärkung der Klimaresilienz, die Katastrophenresilienz einschließlich Erdbebensicherheit, den Brandschutz, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.

Begründung

Realistischerweise ist davon auszugehen, dass ein Gebäude in diesem Jahrzehnt nicht mehr als einmal renoviert wird. Ziel des Änderungsantrags ist es, kosteneffizientere und wirksamere Ergebnisse in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz sicherzustellen.

Änderung 22

Erwägungsgrund 35

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz ***bestehender Gebäude*** unterstützen, die zur Schaffung eines gesunden Raumklimas beitragen, unter anderem durch die Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen; dabei sollte die illegale Entfernung schädlicher Stoffe verhindert und die Einhaltung bestehender Gesetzgebungsakte wie der Richtlinien 2009/148/EG ([1]) und (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) erleichtert werden.	Die Mitgliedstaaten ***und die lokalen und regionalen Behörden*** sollten Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz unterstützen, ***mit denen ein emissionsfreier Gebäudebestand angestrebt wird und*** die zur Schaffung eines gesunden Raumklimas beitragen, unter anderem durch die Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen; dabei sollte die illegale Entfernung schädlicher Stoffe verhindert und die Einhaltung bestehender Gesetzgebungsakte wie der Richtlinien 2009/148/EG ([1]) und (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) erleichtert werden.
([1]) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28). ([2]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).	([1]) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28). ([2]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 23

Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In Kombination mit einem höheren Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursachen Elektrofahrzeuge weniger Treibhausgasemissionen, was zu einer besseren Luftqualität führt. Elektrofahrzeuge sind ein wichtiger Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie, der auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, alternativen Brennstoffen, erneuerbaren Energien und innovativen Lösungen für das Management der Energieflexibilität beruht. Bauvorschriften können wirksam dafür eingesetzt werden, zielgerichtete Anforderungen einzuführen***, die die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur in Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden fördern***. Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse wie etwa divergierende Anreize und verwaltungstechnische Schwierigkeiten beseitigen, mit denen einzelne Eigentümer konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen Ladepunkt auf ihrem Stellplatz zu errichten.	In Kombination mit einem höheren Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursachen Elektrofahrzeuge weniger Treibhausgasemissionen, was zu einer besseren Luftqualität führt. Elektrofahrzeuge sind ein wichtiger Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie, der auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, alternativen Brennstoffen, erneuerbaren Energien und innovativen Lösungen für das Management der Energieflexibilität beruht. Bauvorschriften können wirksam dafür eingesetzt werden, zielgerichtete Anforderungen ***zur Förderung von Ladeinfrastrukturen für Pkw- und Fahrradstellplätze von Wohn- und Nichtwohngebäuden*** einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse wie etwa divergierende Anreize und verwaltungstechnische Schwierigkeiten beseitigen, mit denen einzelne Eigentümer konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen Ladepunkt auf ihrem Stellplatz zu errichten.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 24

Erwägungsgrund 40

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und Gebäude können eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur spielen, nicht nur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, sondern auch für Fahrräder. Durch den Übergang zu einer sanften Mobilität wie dem Radfahren können die ***verkehrsbedingten*** Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden. Wie im Klimazielplan für 2030 dargelegt, wird die Erhöhung der Anteile sauberer und effizienter privater und öffentlicher Verkehrsträger, etwa des Fahrrads, die ***verkehrsbedingte*** Umweltverschmutzung deutlich verringern und für jeden Einzelnen und die Kommunen mit großen Vorteilen verbunden sein. Das Fehlen von Fahrradstellplätzen stellt sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden ein großes Hindernis für die Benutzung des Fahrrads dar. ***Bauvorschriften*** können den Übergang zu saubererer Mobilität wirksam unterstützen, indem Anforderungen in Bezug auf eine Mindestanzahl von Fahrradstellplätzen festgelegt werden.	Die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und Gebäude können eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur spielen, nicht nur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, sondern auch für Fahrräder. Durch den Übergang zu einer sanften Mobilität wie dem Radfahren können die ***mobilitätsbedingten*** Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden. Wie im Klimazielplan für 2030 dargelegt, wird die Erhöhung der Anteile sauberer und effizienter privater und öffentlicher Verkehrsträger, etwa des Fahrrads, die ***mobilitätsbedingte*** Umweltverschmutzung deutlich verringern und für jeden Einzelnen und die Kommunen mit großen Vorteilen verbunden sein. Das Fehlen von Fahrradstellplätzen stellt sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden ein großes Hindernis für die Benutzung des Fahrrads dar. ***Flächennutzungs- und Stadtplanungsstrategien*** können den Übergang zu saubererer Mobilität wirksam unterstützen, indem Anforderungen in Bezug auf eine Mindestanzahl von Fahrradstellplätzen festgelegt werden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 25

Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit von Gebäuden zu messen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme zur Anpassung des Betriebs der Gebäude an den Bedarf der Bewohner und des Netzes sowie zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung der Gebäude zu nutzen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und sollte bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator ist besonders vorteilhaft für große Gebäude mit hohem Energiebedarf. Für andere Gebäude sollte für die Mitgliedstaaten das System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden optional sein.	Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit von Gebäuden zu messen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme zur Anpassung des Betriebs der Gebäude an den Bedarf der Bewohner und des Netzes sowie zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung der Gebäude zu nutzen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und sollte bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator ist besonders vorteilhaft für große Gebäude mit hohem Energiebedarf. Für andere Gebäude sollte für die Mitgliedstaaten das System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden optional sein. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Personal der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich angemessen geschult wird.***

Begründung

Der Aufbau der notwendigen Kapazitäten auf lokaler und regionaler Ebene gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen für den notwendigen Wandel.

Änderung 26

Erwägungsgrund 45

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Finanzinstrumente der Union sollten so eingesetzt werden, dass sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen praktische Wirkung verleihen, ohne die nationalen Maßnahmen zu ersetzen. Sie sollten aufgrund des Umfangs der erforderlichen Renovierungsanstrengungen insbesondere eingesetzt werden, um geeignete, innovative Finanzierungsmittel bereitzustellen, mit denen Investitionen in die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angeschoben werden sollen. Die Instrumente könnten insbesondere eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung nationaler, regionaler und lokaler Fonds, Instrumente oder Mechanismen zur ***Energieeffizienzförderung*** spielen, die privaten Haus- und Grundbesitzern, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Dienstleistern im Bereich der Energieeffizienz solche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten.	Die Finanzinstrumente der Union sollten so eingesetzt werden, dass sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen praktische Wirkung verleihen, ohne die nationalen Maßnahmen zu ersetzen. Sie sollten aufgrund des Umfangs der erforderlichen Renovierungsanstrengungen insbesondere eingesetzt werden, um geeignete, innovative Finanzierungsmittel bereitzustellen, mit denen Investitionen in die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angeschoben werden sollen. Die Instrumente könnten insbesondere eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung nationaler, regionaler und lokaler Fonds, Instrumente oder Mechanismen zur ***Gebäuderenovierung*** spielen, die privaten Haus- und Grundbesitzern, ***Kommunen und lokalen Behörden,*** kleinen und mittleren Unternehmen sowie Dienstleistern im Bereich der Energieeffizienz solche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 27

Erwägungsgrund 47

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Finanzierungen alleine werden zur Verwirklichung der benötigten Renovierungen nicht ausreichen. Neben Finanzierungen ***sind*** die Einrichtung von zugänglichen und transparenten Beratungsinstrumenten und Hilfsinstrumenten wie etwa zentralen Anlaufstellen, die ***integrierte Dienstleistungen für energetische Renovierungen bieten, oder Mittlern sowie die Umsetzung anderer*** Maßnahmen und Initiativen***, etwa der in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude" der Kommission genannten, unerlässlich***, um die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Hindernisse für Renovierungen zu überwinden.	Finanzierungen alleine werden zur Verwirklichung der benötigten Renovierungen nicht ausreichen. Neben Finanzierungen ***ist*** die Einrichtung von zugänglichen und transparenten Beratungsinstrumenten und Hilfsinstrumenten wie etwa zentralen Anlaufstellen, die ***die Renovierung ganzer Viertel und/oder Gebäudegruppen organisieren und planen und dafür sorgen, dass die Baubranche Nullemissionsgebäude bereitstellt, ohne die Renovierungskosten zu hoch anzusetzen, unerlässlich. Zudem müssen andere*** Maßnahmen und Initiativen ***mit dem Ziel von Nullemissionsgebäuden umgesetzt werden***, um die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Hindernisse für Renovierungen zu überwinden. ***Um den aktuellen Fachkräftemangel, auch in den lokalen und regionalen Behörden, anzugehen, müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten aufzubauen und zu vermitteln und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Hierfür muss ein formaler, fachorientierter, qualitativ hochwertiger Schulungsplan für allgemeines und technisches Personal in den verschiedenen Behörden der Mitgliedstaaten aufgestellt werden, die an den verschiedenen damit verbundenen Prozessen beteiligt sind.***

Begründung

Angemessene Kompetenzen sind eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Änderung 28

Erwägungsgrund 48

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Gebäude mit schlechter Energieeffizienz sind oftmals mit Energiearmut und sozialen Problemen verbunden. Schutzbedürftige Haushalte sind besonders stark von steigenden Energiepreisen betroffen, da sie anteilig mehr für Energieerzeugnisse ausgeben. ***Durch die Senkung übermäßiger*** Energierechnungen ***können Gebäuderenovierungen Menschen aus der Energiearmut befreien und auch Energiearmut verhindern. Gleichzeitig haben Gebäuderenovierungen ihren Preis, und es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die sozialen Auswirkungen der Kosten von Gebäuderenovierungen, insbesondere auf schutzbedürftige Haushalte, begrenzt werden.*** Bei der Renovierungswelle sollte niemand zurückgelassen werden, sie sollte als Gelegenheit genutzt werden, um die Lage schutzbedürftiger Haushalte zu verbessern, und es sollte ein gerechter Übergang zur Klimaneutralität sichergestellt werden. […]	Gebäude mit schlechter Energieeffizienz sind oftmals mit Energiearmut und sozialen Problemen verbunden. Schutzbedürftige Haushalte sind besonders stark von steigenden Energiepreisen betroffen, da sie anteilig mehr für Energieerzeugnisse ausgeben. ***Die Beseitigung der Energiearmut erfordert die Renovierung von Gebäuden gemäß dem Nullemissionsstandard bzw. dem Beinahe-Nullemissionsstandard zur drastischen Senkung der*** Energierechnungen ***und zur Gewährleistung, dass Nullemissionsgebäude oder Beinahe-Nullemissionsgebäude nach Möglichkeit Energie erzeugen. Die Renovierung von Gebäuden, die von schutzbedürftigen Haushalten bewohnt werden, sollte für diese kostenlos sein. Solche Renovierungsmaßnahmen sollten durch Finanzierungsinstrumente der EU und der Mitgliedstaaten unterstützt werden.*** Bei der Renovierungswelle sollte niemand zurückgelassen werden, sie sollte als Gelegenheit genutzt werden, um die Lage schutzbedürftiger Haushalte zu verbessern, und es sollte ein gerechter Übergang zur Klimaneutralität sichergestellt werden. […] ***Die Fördermittel und mögliche Bürgschaften müssen außerdem konkret die neue Belastung auffangen, die Eigenheimbesitzern entsteht, deren Altersabsicherung in ihrem über Jahrzehnte mühsam abbezahlten Eigenheim besteht. Eine gezielte Ausrichtung von Förderungen und Bürgschaften kann auch hier Fortschritte ermöglichen bzw. einen Anreiz bieten.***

Begründung

Energiearmut ist ein sehr wichtiges Thema und bedarf eines systematischen Ansatzes zu ihrer Beseitigung. Für ältere Personen ist es schwierig, Kredite aufnehmen. Es ist daher erforderlich, den entsprechenden Personenkreisen Lösungswege anzubieten, damit sie bei ihren Immobilien die erforderlichen Investitionen in den Klimaschutz tätigen können.

Änderung 29

Erwägungsgrund 50

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Überwachung des Gebäudebestands wird durch die Verfügbarkeit von Daten erleichtert, die mit digitalen Instrumenten erhoben werden, wodurch sich die Verwaltungskosten verringern. Daher sollten nationale Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingerichtet und die darin enthaltenen Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelt werden.	Die Überwachung des Gebäudebestands wird durch die Verfügbarkeit von Daten erleichtert, die mit digitalen Instrumenten erhoben werden, wodurch sich die Verwaltungskosten verringern. Daher sollten nationale Datenbanken für ***Treibhausgasemissionen und*** die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingerichtet und die darin enthaltenen Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelt werden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 30

Erwägungsgrund 52

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlagen in den Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen zu Spitzenlastzeiten mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz beeinträchtigt wird. Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Gebäude im Sommer beitragen. Hierzu sollte man sich auf Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Erwärmung, wie Sonnenschutz und ausreichende Wärmekapazität der Gebäudekonstruktion, und auf Weiterentwicklung und Einsatz der passiven Kühlung konzentrieren, und zwar in erster Linie auf solche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität des Raumklimas und zur Verbesserung des Mikroklimas in der Umgebung von Gebäuden beitragen.	In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlagen in den Ländern Europas zu verzeichnen***, und ohne vorausschauende Maßnahmen in diesem Jahrzehnt zur Installation passiver Kühllösungen dürfte sich infolge der erwarteten globalen Erwärmung die Zahl der installierten Klimaanlagen weiter erhöhen.*** Dies führt zu großen Problemen zu Spitzenlastzeiten mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz beeinträchtigt wird. Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Gebäude im Sommer beitragen. Hierzu sollte man sich auf Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Erwärmung, wie Sonnenschutz und ausreichende Wärmekapazität der Gebäudekonstruktion, und auf Weiterentwicklung und Einsatz der passiven Kühlung konzentrieren, und zwar in erster Linie auf solche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität des Raumklimas und zur Verbesserung des Mikroklimas in der Umgebung von Gebäuden beitragen.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 31

Erwägungsgrund 55

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Da den regionalen und lokalen Behörden für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie ***entscheidende Bedeutung*** zukommt, sollten sie ***gegebenenfalls*** nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Planungsaspekte, Ausarbeitung von Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen sowie Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler ***und*** regionaler Ebene konsultiert und eingebunden werden. Diese Konsultationen könnten ***auch*** dafür genutzt werden, den örtlichen Planern und Gebäudeprüfern angemessene Leitlinien für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Architekten und Planer in die Lage versetzen und dazu anhalten, bei Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- und Wohngebieten die optimale Kombination von Energieeffizienzverbesserungen, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Einsatz von Fernwärme und -kälte angemessen in Betracht zu ziehen.	Da den regionalen und lokalen Behörden für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie ***eine wesentliche Rolle*** zukommt, sollten sie ***im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und*** nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Planungsaspekte, Ausarbeitung von Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen sowie Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler ***oder*** regionaler ***und lokaler*** Ebene konsultiert und eingebunden werden. Diese Konsultationen ***sollten in die nationalen Dialoge über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen einfließen und*** könnten dafür genutzt werden, den örtlichen Planern und Gebäudeprüfern angemessene Leitlinien für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. ***In diesem Zusammenhang sollte es möglich sein, im Rahmen dieser Richtlinie auf die oft sehr unterschiedlichen Bedingungen in städtischen und ländlichen Gebieten mit einem hohen Anteil an Ein- und Mehrfamilienhäusern und unterschiedlichen Siedlungsstrukturen zu reagieren und die Spezifikationen so zu gestalten, dass sie für jede Region geeignet sind.*** Ferner sollten die Mitgliedstaaten ***und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** Architekten und Planer in die Lage versetzen und dazu anhalten, bei Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- und Wohngebieten die optimale Kombination von Energieeffizienzverbesserungen ***und -einsparungen***, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Einsatz von Fernwärme und -kälte angemessen in Betracht zu ziehen. ***Darüber hinaus ist es wichtig, die Nutzung lokal zugänglicher Ressourcen und wertvoller Sachverständiger bei Planung, Konzeption, Errichtung und Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu fördern.*** ***Den Mitgliedstaaten kommt eine Schlüsselrolle dabei zu, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hierbei zu unterstützen.***

Begründung

Die Nutzung lokal verfügbarer Ressourcen und die Hinzuziehung von Sachverständigen ist ein weiterer Beitrag zur Abmilderung der negativen Auswirkungen auf das Klima.

Änderung 32

Artikel 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Gegenstand	**Gegenstand**
(1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.	(1) Diese Richtlinie unterstützt ***die Reduzierung des Energie- und Materialbedarfs über den Lebenszyklus von Gebäuden,*** die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima***, des Umweltschutzes, der Verringerung der Umweltverschmutzung*** und der Kosteneffizienz — ***auch unter Einbeziehung externer Umwelt-, Sozial- und Gesundheitskosten*** — einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen. ***Dies wird auch erheblich zur Verbesserung der europäischen Energieversorgungssicherheit beitragen.***
(2) Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich	(2) Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich
a) des gemeinsamen allgemeinen Rahmens für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen;	a) des gemeinsamen allgemeinen Rahmens für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen ***mit dem Ziel, ihre Treibhausgasemissionen auf Null oder beinahe Null zu senken***;
b) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und Gebäudeteile;	b) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und Gebäudeteile;
c) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von:	c) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von:
i) bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen, die einer größeren Renovierung unterzogen werden,	i) bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen, die einer größeren Renovierung unterzogen werden***, um ihre Treibhausgasemissionen auf Null oder beinahe Null zu senken***,
ii) Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie nachträglich eingebaut oder ersetzt werden,	ii) Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie nachträglich eingebaut oder ersetzt werden,
iii) gebäudetechnischen Systemen, wenn diese neu installiert, ersetzt oder modernisiert werden;	iii) gebäudetechnischen Systemen, wenn diese neu installiert, ersetzt oder modernisiert werden;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
d) der Anwendung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf bestehende Gebäude und Gebäudeteile;	d) der Anwendung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf bestehende Gebäude und Gebäudeteile ***mit dem Ziel, ihre Treibhausgasemissionen auf Null oder beinahe Null zu senken***;
e) Renovierungspässen;	e) Renovierungspässen;
f) nationaler Gebäuderenovierungspläne;	f) nationaler Gebäuderenovierungspläne;
g) nachhaltige Mobilität betreffender Infrastruktur in Gebäuden sowie daran angrenzend und	g) nachhaltige Mobilität betreffender Infrastruktur in Gebäuden sowie daran angrenzend und
h) intelligenter Gebäude;	h) intelligenter Gebäude;
i) der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen;	i) der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
j) regelmäßiger Inspektionen von Heizungs- , Lüftungs- und Klimaanlagen in Gebäuden;	j) regelmäßiger Inspektionen von Heizungs- , Lüftungs- und Klimaanlagen in Gebäuden;
k) unabhängiger Kontrollsysteme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren und Inspektionsberichte.	k) unabhängiger Kontrollsysteme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren und Inspektionsberichte.
(3) Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.	(3) Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

Begründung

Das Ziel der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss mit der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang gebracht werden.

Änderung 33

Artikel 2 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, bei dem die noch benötigte sehr geringe Energiemenge im Einklang mit den Anforderungen in Anhang III vollständig durch am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] ***oder*** durch ein Fernwärme- und Fernkältesystem gedeckt wird;	„Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude mit ***äußerst niedrigem Energie- und Materialbedarf über den Lebenszyklus von Gebäuden sowie*** einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, bei dem die noch benötigte sehr geringe Energiemenge im Einklang mit den Anforderungen in Anhang III vollständig durch am Standort erzeugte ***oder über das Stromnetz bereitgestellte*** Energie aus erneuerbaren Quellen, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie], durch ein Fernwärme- und Fernkältesystem ***oder durch dezentral über das Stromnetz bereitgestellte erneuerbare Energien*** gedeckt wird; ***„Klimapositives Gebäude“ ein Gebäude mit äußerst niedrigem Energie- und Materialbedarf über den Lebenszyklus von Gebäuden sowie einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, bei dem die Energieerzeugung im Gebäude selbst oder die für das Gebäude vorgesehene Energieerzeugung die für das Gebäude benötigte Energiemenge übersteigt;***

Begründung

Erwähnung des Kreislaufprinzips, von Fernwärme, des Konzepts klimapositiver Gebäude und der Kriterien für den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden.

Änderung 34

Artikel 2 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, die nicht niedriger sein darf als das von den Mitgliedstaaten 2023 gemäß Artikel 6 Absatz 2 gemeldete kostenoptimale Niveau, und bei dem ***der*** fast bei Null liegende oder sehr geringe ***Energiebedarf*** zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird — gedeckt wird;	„Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, die nicht niedriger sein darf als das von den Mitgliedstaaten 2023 gemäß Artikel 6 Absatz 2 gemeldete kostenoptimale Niveau, und bei dem ***die*** fast bei Null liegende oder sehr geringe ***Energienachfrage*** zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe ***oder durch aus Abfall gewonnene Energie*** erzeugt wird — gedeckt wird;

Begründung

Energieeffizienz ist ein relativer Indikator, während eine geringe Energienachfrage ein absolutes Ziel ist.

Änderung 35

Artikel 2 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“ Vorschriften, nach denen bestehende Gebäude ***im Rahmen*** eines größeren Renovierungsplans für einen Gebäudebestand ***oder bei einem Auslösepunkt auf dem Markt (Verkauf oder Vermietung) innerhalb eines Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen müssen, wodurch die Renovierung bestehender Gebäude ausgelöst*** wird;	„Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“ Vorschriften, nach denen bestehende Gebäude ***eine Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen müssen, mit der das Ziel emissionsfreier oder beinahe emissionsfreier Gebäude Teil*** eines größeren Renovierungsplans für einen Gebäudebestand ***wird, sofern dieser bis 2032 renoviert*** wird;

Begründung

Das Ziel der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss mit der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang gebracht werden.

Änderung 36

Artikel 2 Absatz 46

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
46. „Bezugsfläche“ die als Bezugsgröße für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes verwendete Fläche, berechnet als die Summe der Nutzflächen der Räume innerhalb der ***für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz festgelegten*** Gebäudehülle;	46. „Bezugsfläche“ die als Bezugsgröße für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes verwendete Fläche, berechnet als die Summe der Nutzflächen der Räume innerhalb der Gebäudehülle ***und der Flächen mit Energie verbrauchenden und innerhalb des Gebäudes verwalteten Infrastrukturen, die für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz festgelegt wurden***;

Begründung

Erweiterung der Definition von „Bezugsfläche“ um zum Gebäude gehörende Infrastrukturen, die Energie verbrauchen, wie Sportinfrastrukturen, Schwimmbäder usw.

Änderung 37

Artikel 2 Absatz 57 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	„Suffizienz“ eine Reihe von Maßnahmen und täglichen Praktiken, mit denen der Energie-, Rohstoff-, Flächen- und Wasserbedarf eingedämmt und gleichzeitig innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten für das Wohlergehen aller Menschen gesorgt wird;

Begründung

Die Energiesuffizienz ist eine wirksame Strategie zur Erreichung der Klimaziele.

Änderung 38

Artikel 3 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Jeder Mitgliedstaat legt bis 2050 einen nationalen Gebäuderenovierungsplan zur Gewährleistung der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand fest, mit dem Ziel, bestehende Gebäude in Nullemissionsgebäude umzubauen. Jeder Gebäuderenovierungsplan umfasst	Jeder Mitgliedstaat legt bis 2050 einen nationalen Gebäuderenovierungsplan zur Gewährleistung der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand fest, mit dem Ziel, bestehende Gebäude in Nullemissionsgebäude umzubauen. ***Die EU sollte den Mitgliedstaaten, den Regionen und den Städten alle für die Ausarbeitung dieser Pläne erforderlichen Instrumente an die Hand geben.*** Jeder Gebäuderenovierungsplan umfasst
a) einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand nach verschiedenen Gebäudearten, Bauzeiträumen und klimatischen Zonen, sofern angemessen auf der Grundlage statistischer Stichproben und der nationalen Datenbank für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 19, einen Überblick über Marktbarrieren und Marktversagen und einen Überblick über die Kapazitäten im Bausektor, im Energieeffizienzsektor und im Sektor für erneuerbare Energie;	a) einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand nach verschiedenen Gebäudearten, Bauzeiträumen und klimatischen Zonen, sofern angemessen auf der Grundlage statistischer Stichproben und der nationalen Datenbank für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 19, einen Überblick über Marktbarrieren und Marktversagen und einen Überblick über die Kapazitäten im Bausektor, im Energieeffizienzsektor und im Sektor für erneuerbare Energie;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) einen Fahrplan mit auf nationaler Ebene festgelegten Zielen und messbaren Fortschrittsindikatoren im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, um bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu gewährleisten;	b) ***nationale Ziele für eine kreislauforientierte Nutzung von Materialien und Suffizienz;***
c) einen Überblick über die umgesetzten und die geplanten Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans gemäß Buchstabe ***b*** und	***c)*** einen Fahrplan mit auf nationaler Ebene festgelegten Zielen und messbaren Fortschrittsindikatoren im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, um bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu gewährleisten;
d) eine Übersicht über den Investitionsbedarf für die Umsetzung des Gebäuderenovierungsplans, die Finanzierungsquellen und -maßnahmen sowie die Verwaltungsressourcen für die Gebäuderenovierung.	***d***) einen Überblick über die umgesetzten und die geplanten Strategien und Maßnahmen***, einschließlich Suffizienzstrategien, die auf lokal integrierten Bezirks- oder Stadtviertelkonzepten beruhen können,*** zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans gemäß Buchstabe ***c*** und
	e) eine Übersicht über den Investitionsbedarf für die Umsetzung des Gebäuderenovierungsplans, die Finanzierungsquellen und -maßnahmen sowie die Verwaltungsressourcen für die Gebäuderenovierung.
Der in Buchstabe ***b*** genannte Fahrplan enthält nationale Ziele für 2030, 2040 und 2050 in Bezug auf die jährliche Quote energetischer Renovierungen, den Primär- und Endenergieverbrauch des nationalen Gebäudebestands und die Verringerung seiner betriebsbedingten Treibhausgasemissionen; spezifische Zeitpläne, damit Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen als die in Artikel 9 Absatz 1 genannten erreichen; eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen und weiter reichenden Vorteile […]	Der in Buchstabe ***c*** genannte Fahrplan enthält nationale Ziele für 2030, 2040 und 2050 in Bezug auf die jährliche Quote energetischer Renovierungen, den Primär- und Endenergieverbrauch des nationalen Gebäudebestands und die Verringerung seiner betriebsbedingten Treibhausgasemissionen; spezifische Zeitpläne, damit Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen als die in Artikel 9 Absatz 1 genannten erreichen; eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen***, Emissionssenkungen*** und weiter reichenden Vorteile ***ausgehend von lokal integrierten Bezirks- oder Stadtviertelkonzepten*** […]

Begründung

Das Ziel der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss mit der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang gebracht werden.

Änderung 39

Artikel 3 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(4) Die Kommission bewertet die Entwürfe der nationalen Gebäuderenovierungspläne, insbesondere daraufhin, ob	(4) Die Kommission bewertet die Entwürfe der nationalen Gebäuderenovierungspläne, insbesondere daraufhin, ob
a) das Ambitionsniveau der auf nationaler Ebene festgelegten Ziele ausreichend ist und mit den nationalen Verpflichtungen im Bereich Klima und Energie, die in den nationalen integrierten Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, in Einklang steht;	a) das Ambitionsniveau der auf nationaler Ebene festgelegten Ziele ausreichend ist***, bis 2050 zu einem dekarbonisierten Gebäudebestand führt*** und mit den nationalen Verpflichtungen im Bereich Klima und Energie, die in den nationalen integrierten Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, in Einklang steht;
b) die Strategien und Maßnahmen ausreichen, um die auf nationaler Ebene festgelegten Ziele zu erreichen;	b) die Strategien und Maßnahmen ausreichen, um die auf nationaler Ebene festgelegten Ziele zu erreichen***, und ob sie gewährleisten, dass bei renovierten Gebäuden nicht an fossilen Brennstoffen festgehalten wird***;
c) die Zuweisung von Haushalts- und Verwaltungsmitteln für die Durchführung des Plans ausreichend ist;	c) die Zuweisung von Haushalts- und Verwaltungsmitteln für die Durchführung des Plans ausreichend ist;
d) die öffentliche Konsultation gemäß Absatz 3 ausreichend inklusiv gewesen ist und	d) die öffentliche Konsultation gemäß Absatz 3 ausreichend inklusiv gewesen ist und
e) die Pläne den Anforderungen nach Absatz 1 und der Vorlage in Anhang II entsprechen. Nach Anhörung des mit Artikel 30 eingesetzten Ausschusses kann die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. In Bezug auf den ersten Entwurf des Gebäuderenovierungsplans kann die Kommission spätestens sechs Monate, nachdem ein Mitgliedstaat diesen Plan vorgelegt hat, länderspezifische Empfehlungen an den Mitgliedstaat richten.	e) die Pläne den Anforderungen nach Absatz 1 und der Vorlage in Anhang II entsprechen. Nach Anhörung des mit Artikel 30 eingesetzten Ausschusses kann die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. In Bezug auf den ersten Entwurf des Gebäuderenovierungsplans kann die Kommission spätestens sechs Monate, nachdem ein Mitgliedstaat diesen Plan vorgelegt hat, länderspezifische Empfehlungen an den Mitgliedstaat richten.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 40

Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz	**Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz**
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***im Hinblick auf die Erreichung mindestens kostenoptimaler Niveaus*** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen festgelegt werden. Die Gesamtenergieeffizienz wird nach der in Artikel 4 genannten Methode berechnet. ***Die kostenoptimalen Niveaus werden*** nach dem in Artikel 6 genannten Rahmen für eine Vergleichsmethode berechnet.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen ***in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***im Einklang mit dem Pfad zu einem klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050*** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen festgelegt werden. Die Gesamtenergieeffizienz wird nach der in Artikel 4 genannten Methode berechnet. ***Der Netto-Null-Emissionsstandard wird*** nach dem in Artikel 6 genannten Rahmen für eine Vergleichsmethode berechnet.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung ***mindestens kostenoptimaler Niveaus*** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten festgelegt werden, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie ersetzt oder nachträglich eingebaut werden.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung ***des Null-Emissionsstandards*** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten festgelegt werden, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie ersetzt oder nachträglich eingebaut werden.
Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden. Diese Anforderungen tragen ***den allgemeinen Innenraumklimabedingungen*** Rechnung***, um mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden,*** und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes. ***Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, und aktualisieren sie erforderlichenfalls, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft, den Ergebnissen der Berechnung der kostenoptimalen Niveaus gemäß Artikel 6 sowie den aktualisierten nationalen Energie- und Klimazielen und -strategien Rechnung zu tragen.***	Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden. Diese Anforderungen tragen ***dem Erfordernis einer angemessenen Umweltqualität in Innenräumen*** Rechnung und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes. ***Diese örtlichen Gegebenheiten sollten je nach Region und nicht auf nationaler Ebene berücksichtigt werden, da sie sich häufig von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.***

Begründung

Das Ziel der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss mit der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang gebracht werden.

Änderung 41

Artikel 6 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 in Bezug auf einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten zu erlassen. Bis zum 30. Juni 2026 ***überarbeitet*** die Kommission den Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, und einzelner Gebäudekomponenten. […]	**Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz** (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 in Bezug auf einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten zu erlassen. Bis zum 30. Juni 2026 ***ersetzt*** die Kommission den Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, und einzelner Gebäudekomponenten ***durch eine Methode zur Berechnung einer Mindestvorgabe für die Gesamtenergieeffizienz mit dem Ziel von Nullemissionsgebäuden und Beinahe-Nullemissionsgebäuden***. […]

Begründung

Die kostenoptimale Methode ist ein wichtiges Instrument, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu bewerten.

Änderung 42

Artikel 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten neue Gebäude Nullemissionsgebäude gemäß Anhang III sind:	(1) Die Mitgliedstaaten ***und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten neue Gebäude Nullemissionsgebäude gemäß Anhang III sind:
a) ab dem 1. Januar 2027 neue Gebäude, die von Behörden genutzt werden oder sich im Eigentum von Behörden befinden, ***und***	a) ab dem 1. Januar 2027 neue Gebäude, die von Behörden genutzt werden oder sich im Eigentum von Behörden befinden,
b) ab dem 1. Januar 2030 alle neuen Gebäude.	b) ab dem 1. Januar 2030 alle neuen Gebäude ***und***
	c) ab dem 1. Januar 2030 bestehende Gebäude, sofern für ihre Renovierung EU-Mittel verwendet werden.
Bis zur Anwendung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle neuen Gebäude mindestens Niedrigstenergiegebäude sind und die nach Artikel 5 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.	Bis zur Anwendung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle neuen Gebäude mindestens Niedrigstenergiegebäude sind und die nach Artikel 5 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gemäß Anhang III berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt wird:	(2) Die Mitgliedstaaten ***und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial gemäß Anhang III berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt wird:
a) ab dem 1. Januar 2027 für alle neuen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 2 000 Quadratmetern und	a) ab dem 1. Januar 2027 für alle neuen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 2 000 Quadratmetern und
b) ab dem 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude.	b) ab dem 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um Anhang III an den technischen Fortschritt und Innovationen anzupassen, um ***in Anhang III angepasste maximale Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz von renovierten Gebäuden*** festzulegen ***und um die maximalen Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz für Nullemissionsgebäude anzupassen***.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um Anhang III an den technischen Fortschritt und Innovationen anzupassen, um ***Nullemissions- und Beinahe-Nullemissionsstandards für die Mitgliedstaaten*** festzulegen***, und für Nullemissionsgebäude Anforderungen in Bezug auf CO_2-arme und erneuerbare Energiequellen und das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial zu entwickeln***.
(4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in Bezug auf neue Gebäude die Aspekte gesundes Raumklima, Anpassung an den Klimawandel, Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die CO_2-Entfernung im Zusammenhang mit der CO_2-Speicherung in oder auf Gebäuden.	(4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen ***in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** in Bezug auf neue Gebäude die Aspekte gesundes Raumklima, Anpassung an den Klimawandel, Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die CO_2-Entfernung im Zusammenhang mit der CO_2-Speicherung in oder auf Gebäuden.
	Artikel 7a
	Neues Europäisches Bauhaus
	1. Die Mitgliedstaaten stellen in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sicher, dass Bauherren von Gebäuderenovierungsprojekten bei der Beratung, der Beantragung von Fördermitteln und bei der Erteilung von Genehmigungen Informationen über die Ziele und Beteiligungsmöglichkeiten an der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ erhalten.
	2. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, spezielle Förderinstrumente für Referenzgebäude gemäß Anhang VII dieser Richtlinie zu entwickeln, die im Einklang mit dem Neuen Europäischen Bauhaus kulturell bereichernd, nachhaltig und integrativ sind. Die Instrumente können Finanzierungsregelungen für Renovierungen umfassen, die zeigen, wie einzelne Gebäude oder ganze Stadtteile auf erschwingliche, nachhaltige und sozial integrative Weise in Nullemissionsgebäude und -bezirke umgewandelt werden können, während gleichzeitig der allgemeine Nutzen in einem partizipatorischen und Bottom-up-Konzept maximiert wird.
	3. Die Mitgliedstaaten führen nationale industriepolitische Maßnahmen für die groß angelegte Produktion von lokal anpassbaren vorgefertigten Bauelementen für die Gebäuderenovierung ein, die verschiedene Funktionen erfüllen, darunter Ästhetik, Isolierung, Energieerzeugung und grüne Infrastrukturen, und die die biologische Vielfalt, Wasserwirtschaft, Zugänglichkeit und Mobilität fördern.

Begründung

Das Ziel der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss mit der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang gebracht werden.

Änderung 43

Artikel 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Bestehende Gebäude	Bestehende Gebäude
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 5 festgelegten ***Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz*** zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Anforderungen werden auf das renovierte Gebäude oder den renovierten Gebäudeteil als Ganzes angewandt. Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen ***auf*** die renovierten Gebäudekomponenten ***angewandt*** werden.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen ***in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 5 festgelegten ***Netto-Null-Emissionsstandards*** zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Anforderungen werden auf das renovierte Gebäude oder den renovierten Gebäudeteil als Ganzes angewandt. Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen ***an*** die renovierten Gebäudekomponenten ***oder integrierte Bezirke und Stadtviertel gestellt*** werden.
(2) Des Weiteren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und sich erheblich auf deren Gesamtenergieeffizienz auswirkt und die nachträglich eingebaut oder ersetzt wird, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt, sofern dies technisch, funktionell ***und wirtschaftlich realisierbar ist***.	(2) Des Weiteren ergreifen die Mitgliedstaaten ***in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und sich erheblich auf deren Gesamtenergieeffizienz auswirkt und die nachträglich eingebaut oder ersetzt wird, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt, sofern dies technisch ***und*** funktionell ***zu Nullemissionsgebäuden oder Beinahe-Nullemissionsgebäuden beiträgt***.
(3) Die Mitgliedstaaten ***setzen sich*** im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden ***für hocheffiziente alternative*** Systeme ***ein***, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Mitgliedstaaten ***berücksichtigen in Bezug auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, ein gesundes Raumklima, die Anpassung an den Klimawandel, den Brandschutz,*** Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, ***die*** Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und ***die*** Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.	(3) Die Mitgliedstaaten ***stellen in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sicher, dass*** im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden ***der Einsatz hocheffizienter alternativer*** Systeme ***gefördert wird***, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist***, und fördern die Nutzung lokal zugänglicher Ressourcen***. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bei größeren Renovierungsarbeiten an Gebäuden die Fragen der gesunden Umweltqualität in Innenräumen, der hohen Fähigkeit zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen unter anderem durch grüne Infrastrukturen, Kohlenstoffabbau und -speicherung, der Einhaltung von Brandschutznormen, der Abschwächung von*** Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, ***der*** Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und ***der besseren*** Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ***berücksichtigt werden. Gleichzeitig sorgen sie für eine angemessene Zuweisung steuerlicher Anreizmaßnahmen und spezifischer Finanzierungsinstrumente***.

Begründung

Das Ziel der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss mit der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang gebracht werden.

Änderung 44

Artikel 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz	**Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz**
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass	(1) Die Mitgliedstaaten ***und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** gewährleisten, dass
a) Gebäude und Gebäudeteile, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, spätestens	a) Gebäude und Gebäudeteile, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, spätestens
i) nach dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse F erreichen ***und***	i) nach dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse F erreichen;
ii) nach dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse E erreichen;	
b) Nichtwohngebäude und -gebäudeteile, die sich nicht im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, spätestens	b) Nichtwohngebäude und -gebäudeteile, die sich nicht im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, spätestens
i) nach dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse F erreichen ***und***	i) nach dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse F erreichen;
ii) nach dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse E erreichen;	
c) Wohngebäude und -gebäudeteile spätestens	c) Wohngebäude und -gebäudeteile spätestens
i) nach dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse F erreichen ***und***	i) nach dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse F erreichen.
ii) nach dem 1. Januar 2033 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse E erreichen.	
	Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten nationalen Gebäuderenovierungsplan eine Verlängerung der in diesem Absatz festgelegten Frist in Bezug auf bestimmte Teile ihres Gebäudebestands beantragen, sofern dies gerechtfertigt ist und bei der Europäischen Kommission beantragt wird.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In ihrem Fahrplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b legen die Mitgliedstaaten spezifische ***Zeitpläne*** fest***, damit die in diesem Absatz genannten Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen erreichen***.	In ihrem Fahrplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b legen die Mitgliedstaaten spezifische ***Pläne*** fest, ***um alle Gebäude gemäß dem Nullemissionsstandard zu renovieren und für eine Dekarbonisierung des gesamten Gebäudebestands bis 2050 zu sorgen***. ***Die Mitgliedstaaten können auch integrierte Bezirks- oder Stadtviertelkonzepte anwenden, wobei sichergestellt wird, dass alle Gebäude im Durchschnitt den Nullemissionsstandard erfüllen. Bei historischen Gebäuden bestimmen sie den Zeitpunkt anhand von technischen und Durchführbarkeitsbewertungen. Ihre Emissionen sollten durch die Förderung von klimapositiven Gebäuden und die Ausweitung der Erzeugung aus dem Stromnetz bereitgestellter erneuerbarer Energie ausgeglichen werden.***
(2) Zusätzlich zu den gemäß Absatz 1 festgelegten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz kann jeder Mitgliedstaat Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für die Renovierung aller anderen bestehenden Gebäude festlegen. ***Soweit Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz festgelegt werden, werden sie unter Berücksichtigung des nationalen Fahrplans und der im Gebäuderenovierungsplan des Mitgliedstaats enthaltenen Ziele für 2030, 2040 und 2050 und des Umbaus des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 festgelegt.***	***(2)*** Gemäß Artikel 15 unterstützen die Mitgliedstaaten ***und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** die Einhaltung der ***Nullemissionsstandards*** durch alle folgenden Maßnahmen:
	a) Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte ***und Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen***, von Energiearmut betroffene Menschen oder Menschen, die in Sozialwohnungen leben, im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] ***und zur Beseitigung von Markthindernissen***;
	b) Bereitstellung technischer Hilfe, unter anderem durch zentrale Anlaufstellen;
	c) Konzeption integrierter Finanzierungen;
	d) Beseitigung nichtwirtschaftlicher Hindernisse, einschließlich divergierender Anreize;
	e) Überwachung der sozialen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzbedürftigsten;
	f) Umwidmung ungenutzter Gebäude und deren Anpassung an heutige Bedürfnisse;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	g) Festlegung des Rahmens, um sicherzustellen, dass ausreichend entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte verfügbar sind, um die Anforderungen rechtzeitig umzusetzen.
(3) Gemäß Artikel 15 unterstützen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der ***Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz*** durch alle folgenden Maßnahmen:	***(3)*** Wird ein Gebäude renoviert, um ***einen Nullemissionsstandard*** zu erfüllen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten gemäß Artikel 5 und im Falle größerer Renovierungen die ***Nullemissionsanforderungen*** an ***bestehende*** Gebäude gemäß Artikel 8 eingehalten werden.
a) Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen oder Menschen, die in Sozialwohnungen leben, im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];	
b) Bereitstellung technischer Hilfe, unter anderem durch zentrale Anlaufstellen;	
c) Konzeption integrierter Finanzierungen;	
d) Beseitigung nichtwirtschaftlicher Hindernisse, einschließlich divergierender Anreize***, und***	
e) Überwachung der sozialen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzbedürftigsten.	
(4) Wird ein Gebäude renoviert, um ***eine Mindestvorgabe für die Gesamtenergieeffizienz*** zu erfüllen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten gemäß Artikel 5 und im Falle größerer Renovierungen die ***Mindestanforderungen*** an ***die Gesamtenergieeffizienz bestehender*** Gebäude gemäß Artikel 8 eingehalten werden.	***(4)*** Die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können beschließen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten ***Nullemissionsstandards*** bei den folgenden Gebäudekategorien nicht anzuwenden:
	a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung der Vorgaben eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;
	b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
	c) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die von einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	d) Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt; e) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m^2. ***Die oben genannten Gebäude müssen dennoch renoviert werden, um ihren CO_2-Fußabdruck so weit wie möglich zu verringern und die Verwirklichung des Gesamtziels der Klimaneutralität nicht zu behindern.***
(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten ***Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz*** bei den folgenden Gebäudekategorien nicht anzuwenden:	***(5)*** Die Mitgliedstaaten treffen ***in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sicherzustellen, einschließlich geeigneter Überwachungsmechanismen und Sanktionen gemäß Artikel 31.
a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung der Vorgaben eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde; b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden; c) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die von einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet; d) Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt; e) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m^2.	
(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sicherzustellen, einschließlich geeigneter Überwachungsmechanismen und Sanktionen gemäß Artikel 31.	

Begründung

Die Mindestanforderungen müssen mit der Klimaneutralität in Einklang gebracht werden, um ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden.

Änderung 45

Artikel 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Renovierungspass	**Renovierungspass**
(1) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2023 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Ergänzung dieser Richtlinie, mit denen ein gemeinsamer europäischer Rahmen für Renovierungspässe auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Kriterien festgelegt wird.	(1) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2023 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Ergänzung dieser Richtlinie, mit denen ein gemeinsamer europäischer Rahmen für Renovierungspässe auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Kriterien festgelegt wird.
(2) Bis zum 31. Dezember 2024 führen die Mitgliedstaaten ein System von Renovierungspässen ein, das auf dem gemäß Absatz 1 festgelegten gemeinsamen Rahmen beruht.	(2) Bis zum 31. Dezember 2024 führen die Mitgliedstaaten ein System von Renovierungspässen ein, das auf dem gemäß Absatz 1 festgelegten gemeinsamen Rahmen beruht.
(3) Der Renovierungspass muss folgende Anforderungen erfüllen:	(3) Der Renovierungspass muss folgende Anforderungen erfüllen:
a) er wird von einem qualifizierten und zertifizierten Sachverständigen nach einer Inaugenscheinnahme ausgestellt;	a) er wird von einem qualifizierten und zertifizierten Sachverständigen nach einer Inaugenscheinnahme ausgestellt;
b) er umfasst einen Renovierungsfahrplan***, in dem eine Abfolge von aufeinander aufbauenden Renovierungsschritten angegeben ist, die zum Ziel haben, das Gebäude bis spätestens 2050 in ein Nullemissionsgebäude umzubauen***;	b) er umfasst einen ***klaren*** Renovierungsfahrplan ***für am Stück durchzuführende Renovierungsprojekte, die mehrere Gebäude auf Viertel- oder Stadtebene umfassen, um den lokalen Gebietskörperschaften dabei zu helfen, den besten Zeitpunkt für die Renovierung der einzelnen Viertel zu bestimmen und den zuerst renovierungsbedürftigen Vierteln Vorrang zu geben;***
c) er gibt die erwarteten Vorteile in Form von Energieeinsparungen, Einsparungen bei den Energierechnungen und Verringerungen der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sowie weiter reichende Vorteile im Zusammenhang mit Gesundheit und Komfort und der verbesserten Anpassungsfähigkeit des Gebäudes an den Klimawandel an und	c) er gibt die erwarteten Vorteile in Form von Energieeinsparungen, Einsparungen bei den Energierechnungen und Verringerungen der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sowie weiter reichende Vorteile im Zusammenhang mit Gesundheit und Komfort und der verbesserten Anpassungsfähigkeit des Gebäudes an den Klimawandel an und
d) er enthält Informationen über mögliche finanzielle und technische Unterstützung.	d) er enthält Informationen über mögliche finanzielle und technische Unterstützung.

Begründung

Eine Renovierung in mehreren Stufen kann zu ineffizienten Renovierungsstrategien und zum Festhalten an fossilen Brennstoffen führen.

Änderung 46

Artikel 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Infrastruktur für nachhaltige Mobilität	**Infrastruktur für nachhaltige Mobilität**
(1) In Bezug auf neue Nichtwohngebäude und Nichtwohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sorgen die Mitgliedstaaten, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt, für:	(1) In Bezug auf neue ***Wohn- und*** Nichtwohngebäude und ***Wohn- und*** Nichtwohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sorgen die Mitgliedstaaten, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt, für:
a) die Errichtung mindestens eines Ladepunkts,	a) die Errichtung mindestens eines Ladepunkts,

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) die Installation von Vorverkabelung für jeden Stellplatz, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen, und	b) die Installation von Vorverkabelung für jeden Stellplatz, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge ***und Elektrofahrräder*** zu ermöglichen, ***und***
c) mindestens ***einen Fahrradstellplatz*** je Autostellplatz,	c) mindestens ***zwei Fahrradstellplätze*** je Autostellplatz ***(wobei davon ausgegangen wird, dass jedes Auto von mindestens zwei Personen genutzt wird)***,
sofern der Parkplatz an das Gebäude ***angrenzt*** und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorverkabelung so ausgelegt ist, dass die erwartete Anzahl von Ladepunkten gleichzeitig genutzt werden kann. Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass bei neuen Bürogebäuden und Bürogebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, mindestens ein Ladepunkt je zwei Stellplätze errichtet wird, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt.	sofern der Parkplatz ***und der Fahrradstellplatz*** an das Gebäude ***angrenzen*** und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz ***und den Fahrradstellplatz*** oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes ***und des Fahrradstellplatzes*** umfassen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorverkabelung so ausgelegt ist, dass die erwartete Anzahl von Ladepunkten gleichzeitig genutzt werden kann. Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass bei neuen Bürogebäuden und Bürogebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, mindestens ein Ladepunkt je zwei Stellplätze errichtet wird, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt.
(2) In Bezug auf alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen sorgen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 für die Errichtung mindestens eines Ladepunkts je zehn Stellplätze und für mindestens einen Fahrradstellplatz je Autostellplatz. Bei Gebäuden, die sich im Eigentum von Behörden befinden oder von diesen genutzt werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die Vorverkabelung von mindestens einem von zwei Stellplätzen bis zum 1. Januar 2033.	(2) In Bezug auf alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen sorgen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 für die Errichtung mindestens eines Ladepunkts je zehn Stellplätze und für mindestens einen Fahrradstellplatz je Autostellplatz. Bei Gebäuden, die sich im Eigentum von Behörden befinden oder von diesen genutzt werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die Vorverkabelung von mindestens einem von zwei Stellplätzen bis zum 1. Januar 2033.
(3) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradstellplätze gemäß den Absätzen 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden, wo Fahrräder üblicherweise weniger als Verkehrsmittel genutzt werden, anpassen.	(3) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradstellplätze gemäß den Absätzen 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden, wo Fahrräder üblicherweise weniger als Verkehrsmittel genutzt werden, anpassen.
(4) In Bezug auf neue Wohngebäude und Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sorgen die Mitgliedstaaten, sofern das Gebäude über mehr als drei Stellplätze verfügt, für	(4) In Bezug auf neue Wohngebäude und Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sorgen die Mitgliedstaaten, sofern das Gebäude über mehr als drei Stellplätze verfügt, für
a) die Installation von Vorverkabelung für jeden Stellplatz, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen, und	a) die Installation von Vorverkabelung für jeden Stellplatz, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge ***und Elektrofahrräder*** zu ermöglichen, und

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohnung,	b) mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohnung,
sofern der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Vorverkabelung die gleichzeitige Nutzung von Ladepunkten auf allen Stellplätzen ermöglicht. Ist im Falle einer größeren Renovierung die Sicherstellung von zwei Fahrradstellplätzen für jede Wohnung nicht realisierbar, sorgen die Mitgliedstaaten für so viele Fahrradstellplätze wie angemessen.	sofern der Parkplatz an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Vorverkabelung die gleichzeitige Nutzung von Ladepunkten auf allen Stellplätzen ermöglicht. Ist im Falle einer größeren Renovierung die Sicherstellung von zwei Fahrradstellplätzen für jede Wohnung nicht realisierbar, sorgen die Mitgliedstaaten für so viele Fahrradstellplätze wie angemessen.
(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 4 für bestimmte Gebäudekategorien nicht anzuwenden, wenn die erforderliche Vorverkabelung von isolierten Kleinstnetzen abhängig wäre oder die Gebäude in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV liegen, wenn diese zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde.	(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 4 für bestimmte Gebäudekategorien nicht anzuwenden, wenn die erforderliche Vorverkabelung von isolierten Kleinstnetzen abhängig wäre oder die Gebäude in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV liegen, wenn diese zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde.
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Ladepunkte intelligentes Laden und gegebenenfalls bidirektionales Laden ermöglichen und auf der Grundlage nichtproprietärer und diskriminierungsfreier Kommunikationsprotokolle und Standards, auf interoperable Weise und unter Einhaltung der in den gemäß Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) …/… [AFIR] erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Rechtsnormen und Protokolle betrieben werden.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Ladepunkte intelligentes Laden und gegebenenfalls bidirektionales Laden ermöglichen und auf der Grundlage nichtproprietärer und diskriminierungsfreier Kommunikationsprotokolle und Standards, auf interoperable Weise und unter Einhaltung der in den gemäß Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) …/… [AFIR] erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Rechtsnormen und Protokolle betrieben werden.
(7) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass Betreiber nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) …/… [AFIR] betreiben.	(7) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass Betreiber nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) …/… [AFIR] betreiben.
(8) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden ***vor*** und beseitigen regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Errichtung von Ladepunkten in Wohngebäuden mit Stellplätzen, insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung des Vermieters oder der Miteigentümer für einen privaten Ladepunkt zur eigenen Nutzung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladepunkte errichten möchten, technische Hilfe zur Verfügung steht.	(8) Die Mitgliedstaaten ***sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten ***bei der Durchführung von*** Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden ***unterstützen*** und beseitigen regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Errichtung von Ladepunkten in Wohngebäuden mit Stellplätzen, insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung des Vermieters oder der Miteigentümer für einen privaten Ladepunkt zur eigenen Nutzung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladepunkte errichten möchten, technische Hilfe zur Verfügung steht.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(9) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz der Strategien für Gebäude, für sanfte und umweltfreundliche Mobilität und für Stadtplanung.	(9) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz der Strategien für Gebäude, für sanfte und umweltfreundliche Mobilität und für Stadtplanung. ***(10) Die Mitgliedstaaten sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Aufstellung von auf Emissionsfreiheit abzielenden Flächennutzungs- und Stadtplanungsstrategien unterstützen.***

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 47

Artikel 13 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2025 nach Anhörung der einschlägigen Akteure einen Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung der Anwendung des in Absatz 2 genannten Systems auf Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine ***Heizungsanlage*** oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW festgelegt werden.	Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2025 nach Anhörung der einschlägigen Akteure einen Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung der Anwendung des in Absatz 2 genannten Systems auf Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine ***Heizungs- und Kühlanlage*** oder eine kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW festgelegt werden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 48

Artikel 14 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Gebäudeeigentümer***, Mieter und Verwalter direkten Zugang zu den Daten ***ihrer*** Gebäudesysteme haben. Auf ***deren*** Antrag erhalten Dritte Zugang oder werden Daten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten erleichtern die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union gemäß Absatz 6. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Daten der Gebäudesysteme mindestens alle Daten, die mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten, den Diensten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, den Systemen für die Gebäudeautomatisierung- und -steuerung, Zählern und Ladepunkten für die Elektromobilität zusammenhängen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Eigentümer***, Mieter und Verwalter ***der Gebäude*** direkten Zugang zu den Daten ***der jeweiligen*** Gebäudesysteme haben. Auf ***begründeten*** Antrag ***und vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer*** erhalten Dritte Zugang oder werden Daten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten erleichtern die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union gemäß Absatz 6. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Daten der Gebäudesysteme mindestens alle Daten, die mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten, den Diensten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, den Systemen für die Gebäudeautomatisierung- und -steuerung, Zählern und Ladepunkten für die Elektromobilität zusammenhängen.

Begründung

Schutz personenbezogener Daten und Angabe des Grundes, warum Dritte Zugang zu diesen sehr persönlichen Daten benötigen.

Änderung 49

Artikel 15

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Finanzielle Anreize und Marktschranken	**Finanzielle Anreize und Marktschranken**
(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene ***Finanzierungen,*** Unterstützungsmaßnahmen und andere Instrumente bereit, mit denen Marktbarrieren beseitigt und die erforderlichen Investitionen in energetische Renovierungen im Einklang mit ihrem nationalen Gebäuderenovierungsplan und im Hinblick auf den Umbau ihres Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 angeregt werden können.	(1) ***Bis spätestens [ein Jahr vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] schlägt die Kommission Folgendes vor: a) eine EU-Verordnung, dank der die EIB allen Eigentümern sowie Kleinst- und Kleinunternehmen in der EU, die im Besitz eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz der Klassen G und F sind, über Privatkundenbanken, die an den Gebäudewert gekoppelte einheitliche EU-Renovierungsdarlehen mit öffentlichen Garantien anbieten, Zugang zu einer kosteneffizienten langfristigen Finanzierung einer umfassenden Renovierung ihrer Gebäude garantieren kann, und b) eine Anpassung an die Regeln für die EU-Strukturfonds, wonach ein wesentlich größerer Anteil der Mittel in die Renovierung von Gebäuden der Gesamtenergieeffizienzklassen G und F investiert werden muss.***
(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Regulierungsmaßnahmen, um nichtwirtschaftliche Hindernisse für Gebäuderenovierungen zu beseitigen. In Bezug auf Gebäude mit mehr als einem Gebäudeteil können solche Maßnahmen die Abschaffung von Einstimmigkeitsanforderungen bei Miteigentumsstrukturen oder die Möglichkeit umfassen, dass Miteigentumsstrukturen direkte Empfänger von finanzieller Unterstützung sein können.	***(2)*** Die Mitgliedstaaten ***bündeln die existierenden Finanzierungsmöglichkeiten und*** stellen angemessene Unterstützungsmaßnahmen und andere Instrumente ***für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften*** bereit, mit denen Marktbarrieren beseitigt und die erforderlichen Investitionen in energetische Renovierungen im Einklang mit ihrem nationalen Gebäuderenovierungsplan und im Hinblick auf den Umbau ihres Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 angeregt werden können.
(3) Die Mitgliedstaaten nutzen nationale Finanzierungen und auf Unionsebene eingerichtete verfügbare Finanzierungen kosteneffizient bestmöglich, insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Klima-Sozialfonds, die Kohäsionsfonds, InvestEU, die Einnahmen aus Versteigerung im Rahmen des Emissionshandels gemäß der Richtlinie 2003/87/EG [geändertes EHS] und andere öffentliche Finanzierungsquellen.	***(3)*** Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Regulierungsmaßnahmen, um nichtwirtschaftliche Hindernisse für Gebäuderenovierungen zu beseitigen. In Bezug auf Gebäude mit mehr als einem Gebäudeteil können solche Maßnahmen die Abschaffung von Einstimmigkeitsanforderungen bei Miteigentumsstrukturen oder die Möglichkeit umfassen, dass Miteigentumsstrukturen direkte Empfänger von finanzieller Unterstützung sein können.
(4) Um die Mobilisierung von Investitionen zu unterstützen, fördern die Mitgliedstaaten die Einführung von Finanzierungsmöglichkeiten und finanziellen Instrumenten, etwa auf Energieeffizienz ausgerichtete Darlehen und Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Energieleistungsverträge, steuerliche Anreize, Finanzierungen über Steuern, Finanzierungen über die Rechnung, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen, Fonds für Renovierungen, die auf erhebliche Mindestenergieeinsparungen abzielen, und Hypothekenportfoliostandards. Sie dienen als Richtschnur für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand im Einklang mit dem Eurostat-Leitfaden für die Erfassung von Energieleistungsverträgen in Staatskonten.	***(4)*** Die Mitgliedstaaten ***und die EU*** nutzen nationale Finanzierungen und auf Unionsebene eingerichtete verfügbare Finanzierungen kosteneffizient bestmöglich, insbesondere ***um*** die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Klima-Sozialfonds, die Kohäsionsfonds, InvestEU, die Einnahmen aus Versteigerung im Rahmen des Emissionshandels gemäß der Richtlinie 2003/87/EG [geändertes EHS] und andere öffentliche Finanzierungsquellen ***zu bündeln***. ***Die Mitgliedstaaten und die EU sollten die Verfahren für die Bündelung bestehender Finanzierungsmöglichkeiten auf lokaler und regionaler Ebene vereinfachen.***

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(5) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Bündelung von Vorhaben, um ***den Zugang*** für Investoren ***sowie gebündelte Lösungen für potenzielle Kunden zu ermöglichen***. Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf Energieeffizienz ausgerichtete Kreditprodukte für Gebäuderenovierungen von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute und Investoren über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden informiert werden.	***(5)*** Um die Mobilisierung von Investitionen zu unterstützen, fördern die Mitgliedstaaten die Einführung von Finanzierungsmöglichkeiten und finanziellen Instrumenten, etwa auf Energieeffizienz ausgerichtete Darlehen und Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Energieleistungsverträge, steuerliche Anreize, Finanzierungen über Steuern, Finanzierungen über die Rechnung, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen, Fonds für Renovierungen, die auf erhebliche Mindestenergieeinsparungen abzielen, und Hypothekenportfoliostandards. Sie dienen als Richtschnur für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand im Einklang mit dem Eurostat-Leitfaden für die Erfassung von Energieleistungsverträgen in Staatskonten.
(6) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung von Fazilitäten für technische Hilfe, auch durch zentrale Anlaufstellen, die sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen.	***(6)*** Die Mitgliedstaaten erleichtern die Bündelung von Vorhaben ***sowie existierenden Finanzierungsmöglichkeiten***, um ***es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu ermöglichen, Renovierungsvorhaben zusammenzufassen und sie durch gebündelte Finanzierungslösungen für die Renovierung einer Gruppe von Gebäuden*** für Investoren ***attraktiv zu machen***. Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf Energieeffizienz ausgerichtete Kreditprodukte für Gebäuderenovierungen von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute und Investoren über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden informiert werden.
(7) Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen und Finanzierungen zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung ein, um sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte verfügbar sind, die über ein angemessenes, dem Bedarf im Bausektor entsprechendes Kompetenzniveau verfügen.	***(7)*** Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung von Fazilitäten für technische Hilfe, auch durch zentrale Anlaufstellen, die sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen.
(8) Die Kommission unterstützt gegebenenfalls auf Anfrage die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung nationaler oder regionaler Finanzhilfeprogramme zur ***Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz von*** Gebäuden, insbesondere von bestehenden Gebäuden, indem sie insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden bzw. Stellen unterstützt.	***(8)*** Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen und Finanzierungen zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung ein, um sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte verfügbar sind, die über ein angemessenes, dem Bedarf im Bausektor entsprechendes Kompetenzniveau verfügen.
(9) Die Mitgliedstaaten machen ihre auf ***Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz*** abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von ***den angestrebten oder erzielten Energieeinsparungen*** abhängig, die durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:	***(9)*** Die Kommission unterstützt gegebenenfalls auf Anfrage die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung nationaler oder regionaler Finanzhilfeprogramme zur ***Einhaltung von Nullemissionsstandards und Beinahe-Nullemissionsstandards bei*** Gebäuden, insbesondere von bestehenden Gebäuden, indem sie insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden bzw. Stellen unterstützt.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) die Energieeffizienz der Ausrüstung oder des Materials für die Renovierung; in diesem Fall muss die Ausrüstung oder das Material für die Renovierung von einem Installateur mit entsprechendem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau installiert werden und die ***Mindestanforderungen*** an die ***Gesamtenergieeffizienz*** von Gebäudekomponenten erfüllen;	
b) Standardwerte für die Berechnung ***von Energieeinsparungen in*** Gebäuden;	
c) die durch eine solche Renovierung erzielte Verbesserung, die aus dem Vergleich der vor und nach der Renovierung ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz hervorgeht;	
d) die Ergebnisse eines Energieaudits;	
e) die Ergebnisse einer anderen einschlägigen, transparenten und verhältnismäßigen Methode, welche die Verbesserung der Energieeffizienz erkennen lässt.	
(10) Spätestens ab dem 1. Januar 2027 stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor 2027 gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) über die GAP-Strategiepläne für Investitionen ausgewählt wurden.	***(10)*** Die Mitgliedstaaten machen ihre auf ***Emissionsfreiheit*** abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von ***der Senkung der Emissionen*** abhängig, die durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:
	a) die Energieeffizienz der Ausrüstung oder des Materials für die Renovierung; in diesem Fall muss die Ausrüstung oder das Material für die Renovierung von einem Installateur mit entsprechendem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau installiert werden und die ***Anforderungen*** an die ***Emissionsfreiheit oder Beinahe-Emissionsfreiheit*** von Gebäudekomponenten erfüllen;
	b) Standardwerte für die Berechnung ***der Emissionsfreiheit von*** Gebäuden;
	c) die durch eine solche Renovierung erzielte Verbesserung, die aus dem Vergleich der vor und nach der Renovierung ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz hervorgeht;
	d) die Ergebnisse eines Energieaudits;
	e) die Ergebnisse einer anderen einschlägigen, transparenten und verhältnismäßigen Methode, welche die Verbesserung der Energieeffizienz erkennen lässt.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(11) Die Mitgliedstaaten schaffen durch höhere finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung Anreize für ***umfassende Renovierungen und*** umfangreiche Programme, die auf ***eine große Zahl*** von Gebäuden ausgerichtet sind und zu einer ***Verringerung des Primärenergiebedarfs um insgesamt mindestens 30 %*** führen. ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** eine umfassende Renovierung in mehreren Stufen***, für die es öffentliche finanzielle Anreize gibt, den in einem Renovierungspass festgelegten Schritten folgt***.	(11) Spätestens ab dem 1. Januar 2027 stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor 2027 gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] über die GAP-Strategiepläne für Investitionen ausgewählt wurden
(12) Finanzielle Anreize werden im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] vorrangig auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet.	***(12)*** Die Mitgliedstaaten schaffen durch höhere finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung Anreize für umfangreiche Programme, die auf ***die Emissionsfreiheit*** von Gebäuden ausgerichtet sind und zu einer ***generellen Emissionsfreiheit*** führen. ***Ab dem 1. Januar 2027 stellen die*** Mitgliedstaaten ***keine finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung mehr für*** eine umfassende Renovierung in mehreren Stufen ***bereit***.
(13) Bieten die Mitgliedstaaten Eigentümern von Gebäuden oder Gebäudeteilen finanzielle Anreize für die Renovierung vermieteter Gebäude oder Gebäudeteile, so stellen sie sicher, dass die finanziellen Anreize sowohl den Eigentümern als auch den Mietern zugutekommen, insbesondere durch die Gewährung von Mietzuschüssen oder durch die Einführung von Obergrenzen für Mieterhöhungen.	***(13)*** Finanzielle Anreize werden im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] vorrangig auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet.
	(14) Bieten die Mitgliedstaaten Eigentümern von Gebäuden oder Gebäudeteilen finanzielle Anreize für die Renovierung vermieteter Gebäude oder Gebäudeteile, so stellen sie sicher, dass die finanziellen Anreize sowohl den Eigentümern als auch den Mietern zugutekommen, insbesondere durch die Gewährung von Mietzuschüssen oder durch die Einführung von Obergrenzen für Mieterhöhungen.
	(15) Die EU und die Mitgliedstaaten stellen spezielle, zweckgebundene Finanzmittel für die Renovierung von Gebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz bereit, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60). (2) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).	(1) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60). (2) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Begründung

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie ist es wichtig, eine angemessene Finanzierung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vorzusehen.

Änderung 50

Artikel 16

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz	Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz
(1) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m2.a) ausgedrückte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Anforderungen an Nullemissionsgebäude enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen.	(1) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m2.a) ausgedrückte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Anforderungen an Nullemissionsgebäude enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen.
(2) Bis spätestens 31. Dezember 2025 muss der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz der Vorlage in Anhang V entsprechen. In ihm wird die Gesamtenergieeffizienzklasse des Gebäudes auf einer geschlossenen Skala unter ausschließlicher Verwendung der Buchstaben A bis G angegeben. Der Buchstabe A entspricht Nullemissionsgebäuden im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 und der Buchstabe G den 15 % Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz im nationalen Gebäudebestand zum Zeitpunkt der Einführung der Skala. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verbleibenden Klassen (B bis F) eine gleichmäßige Bandbreitenverteilung der Indikatoren der Gesamtenergieeffizienz auf die Gesamtenergieeffizienzklassen aufweisen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gemeinsame visuelle Identität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in ihrem Hoheitsgebiet.	(2) Bis spätestens 31. Dezember 2025 muss der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz der Vorlage in Anhang V entsprechen. In ihm wird die Gesamtenergieeffizienzklasse des Gebäudes auf einer geschlossenen Skala unter ausschließlicher Verwendung der Buchstaben A bis G angegeben. Der Buchstabe A + entspricht Nullemissionsgebäuden im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 und der Buchstabe G den 15 % Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz im nationalen Gebäudebestand zum Zeitpunkt der Einführung der Skala. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verbleibenden Klassen (B bis F) eine gleichmäßige Bandbreitenverteilung der Indikatoren der Gesamtenergieeffizienz auf die Gesamtenergieeffizienzklassen aufweisen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gemeinsame visuelle Identität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in ihrem Hoheitsgebiet.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz sicher. Sie stellen sicher, dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach einer Inaugenscheinnahme durch unabhängige Sachverständige ausgestellt werden.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz sicher. Sie stellen sicher, dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach einer Inaugenscheinnahme durch unabhängige Sachverständige ausgestellt werden.
(4) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss Empfehlungen für ***die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und*** die Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen des Gebäudes oder Gebäudeteils enthalten, es sei denn, das Gebäude oder der Gebäudeteil erfüllt bereits den einschlägigen Nullemissionsgebäudestandard. Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf	(4) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss Empfehlungen für die Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen des Gebäudes oder Gebäudeteils enthalten, es sei denn, das Gebäude oder der Gebäudeteil erfüllt bereits den einschlägigen Nullemissionsgebäudestandard. Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf
a) Maßnahmen im Zusammenhang mit einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder des gebäudetechnischen Systems oder der gebäudetechnischen Systeme und	a) Maßnahmen im Zusammenhang mit einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder des gebäudetechnischen Systems oder der gebäudetechnischen Systeme und
b) Maßnahmen für einzelne Gebäudekomponenten, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder des gebäudetechnischen Systems oder der gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden.	b) Maßnahmen für einzelne Gebäudekomponenten, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder des gebäudetechnischen Systems oder der gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden.
(5) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen müssen an dem betreffenden Gebäude technisch realisierbar sein und eine Schätzung der Energieeinsparungen und der Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen enthalten. Sie können eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer enthalten.	(5) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen müssen an dem betreffenden Gebäude technisch realisierbar sein und eine Schätzung der Energieeinsparungen und der Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen ***auf Null oder beinahe Null*** enthalten. Sie können eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer enthalten.
(6) Die Empfehlungen umfassen eine Beurteilung, ob die Heizungs- oder Klimaanlage so angepasst werden kann, dass sie mit effizienteren Temperatureinstellungen, z. B. Niedertemperaturstrahlern bei Warmwasser-Heizungsanlagen, betrieben werden kann, einschließlich der erforderlichen Auslegung der Wärmeleistung und der Anforderungen an Temperatur/Durchfluss.	(6) Die Empfehlungen umfassen eine Beurteilung, ob die Heizungs- oder Klimaanlage so angepasst werden kann, dass sie mit effizienteren Temperatureinstellungen, z. B. Niedertemperaturstrahlern bei Warmwasser-Heizungsanlagen, betrieben werden kann, einschließlich der erforderlichen Auslegung der Wärmeleistung und der Anforderungen an Temperatur/Durchfluss.
(7) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält einen Hinweis darauf, wo der Eigentümer oder der Mieter genauere Angaben, auch zu der Kosteneffizienz der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen, erhalten kann. Die Kosteneffizienz wird anhand einer Reihe von Standardbedingungen bestimmt, wie einer Bewertung der Energieeinsparungen, der zugrunde liegenden Energiepreise und einer vorläufigen Kostenschätzung. Zudem enthält der Ausweis Informationen über die ***zur*** Umsetzung der Empfehlungen ***zu unternehmenden Schritte***. Dem Eigentümer oder Mieter können auch weitere Informationen zu verwandten Aspekten wie Energieaudits oder Anreize finanzieller oder anderer Art oder Finanzierungsmöglichkeiten oder Ratschläge zur Erhöhung der Klimaresilienz des Gebäudes gegeben werden.	(7) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält einen Hinweis darauf, wo der Eigentümer oder der Mieter genauere Angaben, auch zu der Kosteneffizienz der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen, erhalten kann. Die Kosteneffizienz wird anhand einer Reihe von Standardbedingungen bestimmt, wie einer Bewertung der Energieeinsparungen, der zugrunde liegenden Energiepreise und einer vorläufigen Kostenschätzung. Zudem enthält der Ausweis Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen. Dem Eigentümer oder Mieter können auch weitere Informationen zu verwandten Aspekten wie Energieaudits oder Anreize finanzieller oder anderer Art oder Finanzierungsmöglichkeiten oder Ratschläge zur Erhöhung der Klimaresilienz des Gebäudes gegeben werden.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(8) Für Gebäudeteile kann der Energieausweis ausgestellt werden	(8) Für Gebäudeteile kann der Energieausweis ausgestellt werden
a) auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder	a) auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder
b) auf der Grundlage der Bewertung eines anderen vergleichbaren Gebäudeteils mit den gleichen energiebezogenen Merkmalen in demselben Gebäude.	b) auf der Grundlage der Bewertung eines anderen vergleichbaren Gebäudeteils mit den gleichen energiebezogenen Merkmalen in demselben Gebäude.
(9) Für Einfamilienhäuser kann der Energieausweis auf der Grundlage der Bewertung eines anderen repräsentativen Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und tatsächlicher Energieeffizienz ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.	(9) Für Einfamilienhäuser kann der Energieausweis auf der Grundlage der Bewertung eines anderen repräsentativen Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und tatsächlicher Energieeffizienz ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.
(10) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf fünf Jahre nicht überschreiten. Bei Gebäuden, deren Gesamtenergieeffizienzklasse gemäß Absatz 2 als A, B oder C festgelegt wurde, darf die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz jedoch maximal zehn Jahre betragen.	(10) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf fünf Jahre nicht überschreiten. Bei Gebäuden, deren Gesamtenergieeffizienzklasse gemäß Absatz 2 als A, B oder C festgelegt wurde, darf die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz jedoch maximal zehn Jahre betragen.
(11) Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn nur einzelne Elemente aufgerüstet werden (Einzelmaßnahmen oder eigenständige Maßnahmen). Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn in einem Renovierungspass ausgewiesene Maßnahmen umgesetzt werden.	(11) Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn nur einzelne Elemente aufgerüstet werden (Einzelmaßnahmen oder eigenständige Maßnahmen). Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn in einem Renovierungspass ausgewiesene Maßnahmen umgesetzt werden.

Begründung

Die Mindestanforderungen müssen mit der Klimaneutralität in Einklang gebracht werden, um ein Festhalten an fossilen Brennstoffen zu vermeiden.

Änderung 51

Artikel 17 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein digitaler Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird für	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein digitaler Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird für
a) Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut werden, einer größeren Renovierung unterzogen wurden, verkauft oder an einen neuen Mieter vermietet werden ***oder für die ein Mietvertrag verlängert wird***, sowie	a) Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut werden, einer größeren Renovierung unterzogen wurden, verkauft oder an einen neuen Mieter vermietet werden, sowie
b) Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden.	b) Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz gilt nicht, wenn ein im Einklang entweder mit der Richtlinie 2010/31/EU oder mit der vorliegenden Richtlinie ausgestellter gültiger Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils vorliegt.	Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz gilt nicht, wenn ein im Einklang entweder mit der Richtlinie 2010/31/EU oder mit der vorliegenden Richtlinie ausgestellter gültiger Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils vorliegt.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten werden Mietverträge stillschweigend verlängert. Ein Eingreifen würde zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Änderung 52

Artikel 17 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ***oder bei der Verlängerung von Mietverträgen*** der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz dem potenziellen Mieter oder Käufer vorgelegt und dem Mieter oder Käufer ausgehändigt wird.	Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz dem potenziellen ***neuen*** Mieter oder Käufer vorgelegt und dem ***neuen*** Mieter oder Käufer ausgehändigt wird.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten werden Mietverträge stillschweigend verlängert. Ein Eingreifen würde zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Änderung 53

Artikel 19 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale ***Datenbank*** für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein, die es ***ermöglicht***, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands insgesamt zu sammeln. Die Datenbank ermöglicht die Sammlung von Daten im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen, dem Gebäuderenovierungspass, dem Intelligenzfähigkeitsindikator und dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch der erfassten Gebäude.	**Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz *und die Emissionen* von Gebäuden** (1) Jeder Mitgliedstaat richtet nationale ***regional aufgeschlüsselte Datenbanken*** für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ***und deren Emissionen*** ein, die es ***ermöglichen***, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands ***sowie dessen Emissionen*** insgesamt zu sammeln. Die Datenbank ermöglicht die Sammlung von Daten im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen, dem Gebäuderenovierungspass, dem Intelligenzfähigkeitsindikator und dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch der erfassten Gebäude.

Begründung

Es ist wichtig, nationale Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz und die Emissionen von Gebäuden einzurichten, allerdings sollten sie regional aufgeschlüsselt werden.

Änderung 54

Artikel 26 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für diejenigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, Anleitung und Schulung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist ***auf die Bedeutung der Verbesserung der*** Gesamtenergieeffizienz ***hinzuweisen und*** die Berücksichtigung einer optimalen Kombination von Verbesserungen der Energieeffizienz, der Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Verwendung erneuerbarer Energien und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch strukturelle Verbesserungen, die Anpassung an den Klimawandel, der Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest, Luftschadstoffemissionen (einschließlich Feinstaub) und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen behandelt werden.	Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ***für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie*** für diejenigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, Anleitung und Schulung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist ***darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, den Energie- und Materialbedarf zu reduzieren und die*** Gesamtenergieeffizienz ***zu verbessern, um sicherzustellen, dass Gebäude während ihres gesamten Lebenszyklus Nullemissionsstandards oder erfüllen. Außerdem ist*** die Berücksichtigung einer optimalen Kombination ***der Reduzierung des Energie- und Materialbedarfs,*** von Verbesserungen der Energieeffizienz, der Verringerung der Treibhausgasemissionen ***auf Null***, der Verwendung erneuerbarer Energien und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Maßnahmen ***sollten auch Flächennutzungs- und Stadtplanungsstrategien berücksichtigt werden. Zudem*** können auch strukturelle Verbesserungen, die Anpassung an den Klimawandel, der Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest, Luftschadstoffemissionen (einschließlich Feinstaub) und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen behandelt werden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 55

Anhang III

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen Nullemissionsgebäudes muss die in ***der nachstehenden Tabelle angegebenen maximalen Schwellenwerte*** einhalten. […] Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes wird auf jährlicher Nettobasis vollständig abgedeckt durch — am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, die die Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] erfüllt, — erneuerbare Energie, die von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] bereitgestellt wird, oder — erneuerbare Energie und Abwärme aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) …/… [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]. Ein Nullemissionsgebäude darf an seinem Standort keine CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Nur in Fällen, in denen es aufgrund der Art des Gebäudes oder des fehlenden Zugangs zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder geeigneten Fernwärme- und Fernkältesystemen technisch nicht realisierbar ist, die Anforderungen gemäß Absatz 1 zu erfüllen, kann der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch unter Einhaltung der auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien auch durch Energie aus dem Netz gedeckt werden.	Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen Nullemissionsgebäudes muss die in ***Artikel 4 bis 6 dargelegte Methode*** einhalten. ***Diese sollten weiter ausgearbeitet und durch Vorschriften in Bezug auf Treibhausgasemissionen ergänzt werden, um die Einhaltung des EU-Ziels der Klimaneutralität zu gewährleisten.*** […] Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes wird auf jährlicher Nettobasis vollständig abgedeckt durch — am Standort erzeugte ***oder über das Stromnetz bereitgestellte*** Energie aus erneuerbaren Quellen ***oder aus Abfall gewonnene Energie***, die die Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] erfüllt — erneuerbare Energie, die von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] bereitgestellt wird, oder — erneuerbare Energie und Abwärme aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) …/… [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]. Ein Nullemissionsgebäude darf an seinem Standort keine CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Nur in Fällen, in denen es aufgrund der Art des Gebäudes oder des fehlenden Zugangs zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder geeigneten Fernwärme- und Fernkältesystemen technisch nicht realisierbar ist, die Anforderungen gemäß Absatz 1 zu erfüllen, kann der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch unter Einhaltung der auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien auch durch Energie aus dem Netz gedeckt werden.

Begründung

Erübrigt sich.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. betont, dass die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein Eckpfeiler des Pakets „Fit für 55“ und von größter Bedeutung für die Umsetzung der Renovierungswelle ist. Daher muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass bei dieser Überarbeitung der gebotene Ehrgeiz an den Tag gelegt wird und in ihrem Rahmen angemessene Fördermechanismen eingeführt werden, um bis 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand in der EU zu erreichen;

2. begrüßt, dass in dem Vorschlag auf Anpassungsmaßnahmen verwiesen wird, allerdings sollte seines Erachtens in dem Vorschlag die Anpassung stärker berücksichtigt und Teil des Renovierungspasses sein;

3. begrüßt, dass in dem Vorschlag auf den Ansatz der Kreislaufwirtschaft Bezug genommen wird, und betont, dass im Text systematisch auf die Kreislaufwirtschaft verwiesen werden sollte, wobei auch „graue“ CO_2-Emissionen berücksichtigt werden sollten;

4. hält angesichts der enormen künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimawende und der Energieversorgungssicherheit mehr Ehrgeiz bei der Energiewende für erforderlich, was auch im REPowerEU-Plan deutlich aufgezeigt wird. Dies sollte auch technische Hilfe, Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern sowie die Stärkung der Fähigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassen; ist diesbezüglich der Ansicht, dass das Konzept der Energiesuffizienz in dem Vorschlag eine zentrale Stellung einnehmen und Bestandteil des Renovierungspasses sein sollte;

5. hebt hervor, dass eine massive Gebäuderenovierung die Chance bietet, Energiearmut zu bekämpfen und Gebäude schutzbedürftiger Haushalte und Unternehmen zu Plusenergiegebäuden umzubauen; fordert im Hinblick auf dieses Ziel die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie gegen Energiearmut, um eine EU-weite Verschärfung der Energiearmutsprobleme infolge der Renovierungswelle zu vermeiden; ruft die Kommission deshalb auf, eine umfassende Strategie zur Beseitigung der Energiearmut zu entwickeln, und ist bereit, mit der neu eingerichteten Koordinierungsgruppe „Energiearmut und schutzbedürftige Verbraucher" zusammenzuarbeiten, um eine für die Umsetzung auf lokaler und regionaler Ebene geeignete Strategie zu konzipieren; hierbei sind auch Lösungen für die Finanzierung der erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen bei älteren Personen anzubieten und die Altersabsicherung durch Eigenheime von Senioren dringend zu berücksichtigen;

6. hält es für notwendig, bei der Bestimmung des Begriffs „emissionsfreies Gebäude" und „beinahe emissionsfreies Gebäude" auch das Lebenszykluskonzept einzubeziehen, um einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu fördern; dabei sollten Technologieneutralität und eine ganzheitliche Sichtweise im Hinblick auf Energiesysteme gewahrt werden, sodass den unterschiedlichen Gegebenheiten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene Rechnung getragen wird. Die Begriffsbestimmung sollte auch Energie aus dem Strom- und Gasnetz einschließen, sobald diese aus erneuerbaren Energiequellen und aus Abfall gewonnen wird. Sie sollte mit den in der Energieeffizienzrichtlinie und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgegebenen Dekarbonisierungspfaden für das gesamte Energiesystem im Einklang stehen und nicht nur auf die Gebäudeebene reduziert werden, was unzureichend wäre;

7. ist der Auffassung, dass nicht ausreichend ehrgeizige Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz zu einem Festhalten an fossilen Brennstoffen führen könnten, wodurch die Renovierungswelle in ihren Ambitionen beschnitten und im Grunde für die Verwirklichung der für 2030 und 2050 gesteckten Ziele ungeeignet würde, die nicht nur für die Klimawende, sondern auch für die Stärkung der Energieversorgungssicherheit entscheidend sind. Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollten auch Auflagen für das Baugewerbe und die Versorgung mit erneuerbarer Energie in Bezug auf die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen umfassen; betont, dass Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz nur dann wirksam sind, wenn damit ein hohes Ambitionsniveau aufrechterhalten werden kann und sie von Maßnahmen zum Abbau von Hindernissen flankiert werden, die Renovierungsbemühungen bislang im Wege gestanden haben. Zudem muss die notwendige finanzielle und technische Unterstützung für ihre Einführung bereitgestellt werden;

8. betont, dass die Gebäude mit der schlechtesten Energiebilanz und dem größten Potenzial für Energieeinsparungen im Blickpunkt stehen müssen; unterstreicht, dass Fachkräfte und Unternehmer verfügbar sein müssen; ist sich der Auswirkungen auf den Wert von Gebäuden und die Immobilienmärkte bewusst, die nicht zu steigenden Kosten für Mieter führen dürfen; fordert daher die rechtliche Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Verlängerung der angegebenen Fristen zu beantragen, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist;

9. weist darauf hin, dass eine „größere Renovierung" bestehender Gebäude, unabhängig von deren Größe, bei Wohngebäuden alle 25 Jahre und bei Nichtwohngebäuden alle 15 Jahre erfolgt; ist deshalb der Ansicht, dass eine Renovierung in mehreren Stufen die Erreichung der Ziele der Renovierungswelle erschweren und zu unwirtschaftlichen Vorgehensweisen bei der Gebäuderenovierung führen könnte. Dem sollte mit einer systematischen und integrierten Herangehensweise und nicht mit einer Reihe von Einzelmaßnahmen begegnet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Sinne auf, Leitlinien für die Verbesserung der Energieeffizienz historischer Gebäude bereitzustellen und dabei auch die Arbeiten im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus" zu nutzen. Die Renovierung dieser Gebäude sollte durch spezielle Finanzierungsprogramme unterstützt werden, und der Zeitrahmen sollte ausreichend Flexibilität bieten;

10. betont, dass die Umstellung auf einen systematischen kreislauforientierten Ansatz bei der Gebäuderenovierung erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf Umschulungsmaßnahmen und die Unterstützung lokaler Kompetenzen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor erfordert;

11. ist der Ansicht, dass bei der Verbreitung einer ehrgeizigen Herangehensweise an die Gebäuderenovierung der Vergabe öffentlicher Aufträge eine wichtige Rolle zukommen sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass alle Renovierungsmaßnahmen, die von öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben werden, unter Anleitung der Mitgliedstaaten und der EU erfolgen und weitestgehend den Kriterien des umweltgerechten und kreislauforientierten öffentlichen Beschaffungswesens entsprechen sollten;

12. betont, dass ein energieeffizienter Gebäudebestand nicht durch die Konzentration auf einzelne Gebäude erreicht werden kann und dass im Rahmen der Stadt- und Raumplanung die einzelnen Maßnahmen durch ein systematisches bezirksbezogenes Konzept für die Energieeffizienz von Städten gefördert werden müssen;

13. bekräftigt, dass die Ziele der Renovierungswelle nur mit erheblichen und spezifischen Ressourcen sowohl hinsichtlich der Finanzausstattung als auch hinsichtlich des Kapazitätsaufbaus und der technischen Unterstützung realisierbar sind; betont, dass die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Gelegenheit bietet, für eine stärkere Verbreitung zentraler Anlaufstellen als vorrangiges Instrument für die Umsetzung der Richtlinie zu sorgen;

14. ist der Überzeugung, dass ländliche Regionen und allgemein Regionen mit vielen Ein- und Mehrfamilienhäusern andere Anforderungen haben und andere Lösungen erfordern als städtische Strukturen. Dieser Aspekt muss auch in der Richtlinie Ausdruck finden;

15. weist darauf hin, dass historische Gebäude für die Städte der EU einen erheblichen kulturellen und symbolischen Wert besitzen; ist überzeugt, dass ihr architektonischer Wert bewahrt werden muss und Lösungen gefunden werden müssen, um sicherzustellen, dass diese Gebäude außerdem die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude erfüllen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Sinne auf, Leitlinien für die Verbesserung der Energieeffizienz historischer Gebäude bereitzustellen und hierfür spezielle Finanzierungsprogramme zu schaffen.

Brüssel, den 30. Juni 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO